

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 20. 12. 2023

Nummer 48

Hinweis zur Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes

Ab dem 1. 1. 2024 wird das Niedersächsische Ministerialblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt. Ab diesem Zeitpunkt ist die elektronische Fassung rechtlich maßgeblich. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und zur Einführung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen vom 8. 11. 2023 (Nds. GVBl. S. 258).

Infolge dieser Umstellung auf die rein digitale Verkündung wird der Druck des Niedersächsischen Ministerialblattes zum 31. 12. 2023 eingestellt. Ab dem 1. 1. 2024 werden die jeweiligen Verkündungen kostenfrei auf der Internetseite

www.verkuendung-niedersachsen.de

abrufbar sein.

I N H A L T

A. Staatskanzlei		
Bek. 11. 12. 2023, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1107	
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Bek. 12. 12. 2023, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätsgesetz (NUN)	1107	
C. Finanzministerium		
RdErl. 7. 12. 2023, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen 20441	1107	
RdErl. 8. 12. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) — Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen	1107	
RdErl. 20. 12. 2023, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR) 64100	1108	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung		
Erl. 29. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	1118	
Erl. 8. 12. 2023, Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie)	1118	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung		
Erl. 12. 12. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024)	1118	
Erl. 20. 12. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme — „Horizont Impuls“ — ...	1123	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
Erl. 11. 12. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen (Richtlinie „Agroforstsysteme“)	1126	
Erl. 14. 12. 2023, Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser	1126	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
RdErl. 20. 12. 2023, Gewässerkundlicher Landesdienst; Beteiligungserfordernis und Beratungspflicht nach § 29 Abs. 3 NWG	1126	
Bek. 20. 12. 2023, Öffentliche Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) Genehmigungsverfahren zur Fertigung hexagonaler Druckwasser-Brennelemente des Typs VVER nach § 7 Atomgesetz (AtG) in der Brennelement-Fertigungsanlage Lingen (BFL)	1126	
Bek. 20. 12. 2023, Naturparke	1127	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 6. 12. 2023, Anerkennung der „Neues Land Stiftung“	1132	
Bek. 12. 12. 2023, Anerkennung der „Heinz und Ingeborg Wille Stiftung“	1132	
Bek. 12. 12. 2023, Anerkennung der „Wegener MMXXIII Stiftung“	1132	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg		
Bek. 20. 12. 2023, Öffentliche Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für die Errichtung der 380 kV-Leitung Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land — Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau — Stadorf — Walle; Abschnitt: Landesgrenze SH/Ni (östlich von Geesthacht) — Lüneburg — südlich Kolkhagen einschließlich eines neuen Umspannwerks (UW) im Bereich der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau (Ostniedersachsenleitung, Abschnitt Nord — Teilabschnitt) Hier: Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung mit überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG i. V. m. §§ 10 und 11 NROG	1133	
Landeswahlleiterin		
Bek. 11. 12. 2023, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	1135	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 6. 12. 2023, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren für einen Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern	1135	
Stellenausschreibungen	1137/1138	

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2023 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 11. 12. 2023
— 203-11700-5 RUS —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass das Generalkonsulat der Russischen Föderation in Hamburg zum 31. 12. 2023 geschlossen wird.

Die konsularischen Zuständigkeiten der Konsularbezirke Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen werden ab dem 1. 1. 2024 durch die Botschaft in Berlin wahrgenommen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1107

B. Ministerium für Inneres und Sport**Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettdG;
Niedersächsische Umsetzung Notfallsanitätärgesetz
(NUN)****Bek. d. MI v. 12. 12. 2023
— 35.22-41576-10-13/0 —****Bezug:** Bek. v. 1. 12. 2021 (Nds. MBl. 2022 S. 202)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ werden die vom Landesausschuss beschlossenen Empfehlungen zu Rahmen-Algorithmen zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern (NotSan) in Niedersachsen bekannt gemacht.

Im NUN-Projekt wurden im Auftrag des MK und in Mitwirkung der Universität Osnabrück Rahmenkonzepte zur Schulung und Prüfung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in Niedersachsen erarbeitet. Auf dieser einheitlichen fachlichen Basis wurden mit dem Landesverband der ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) Niedersachsen/Bremen und der Landesarbeitsgemeinschaft RD-Schulen „Rahmen-Algorithmen“ zur Aus- und Fortbildung und als Grundlage zur Tätigkeit von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern — insbesondere in den invasiven und erweiterten Versorgungsmaßnahmen — entwickelt. Sie geben durch breiten Fachkonsens den ausführenden NotSan und dem delegierenden ÄLRD Rechtssicherheit und erlauben durch ihre Struktur eine individuelle Anpassung an lokale Notwendigkeiten im Rettungsdienstbereich. Eine jährliche Aktualisierung wird angestrebt.

Der Landesausschuss „Rettungsdienst“ empfiehlt die Umsetzung der von der Arbeitsgemeinschaft NUN und dem ÄLRD erarbeiteten und entsprechenden den wissenschaftlichen Fortschritten weiterzuentwickelnden Algorithmen als fachlich konsentierten Rahmen für das rettungsdienstliche Handeln der NotSan in Niedersachsen.

Die aktuellen Empfehlungen NUN — Versorgungspfade (Version Jahrgang 2024) können aufgrund ihres Umfangs und ihrer farblichen Darstellungen auf der Internetseite des MI unter folgendem Link https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/innere_sicherheit/rettungsdienste/landesausschuss-rettungsdienst-94255.html bzw. über die Internetseite des Landesausschusses Rettungsdienst <https://lard-nds.de> abgerufen werden. Die Empfehlungen der Version 2022 (Bezugsbekanntmachung) verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1107

C. Finanzministerium**Dienstwohnungsrecht;
Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen****RdErl. d. MF v. 7. 12. 2023 — VD3 03023/001/17/01 —****— VORIS 20441 —****Bezug:** RdErl. v. 16. 12. 2022 (Nds. MBl. 2023 S. 11)
— VORIS 20441 —

1. Mit RdSchr. vom 5. 12. 2023 — Z B 1-P 1532/15/10003:009 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2022 bis 30. 6. 2023 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Fossile Brennstoffe | 14,20 EUR, |
| b) Fernwärme und übrige Heizungsarten | 16,70 EUR. |

Das RdSchr. des BMF wird auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizkosten“ oder „DWV“).

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1107

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) —
Beschlüsse des Beratungsforums
für Gebührenordnungsfragen****RdErl. d. MF v. 8. 12. 2023
— VD3-03540/01/005/01/Z/1 —****— VORIS 20444 —****Bezug:** RdErl. v. 4. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 883), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 3. 3. 2023 (Nds. MBl. S. 233)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 12. 2023 wie folgt geändert:

Die Tabelle der Anlage wird wie folgt geändert:

- In Nummer 20 werden in der Spalte „Beschluss“ am Ende des Satzes 3 ein Semikolon und die Worte „für bimaxilläre Konstruktionen kann die GOZ-Nr. 7010 zweimal berechnet werden“ eingefügt.
- Der Beschluss Nummer 45 wird gestrichen.
- In Nummer 46 erhält in der Spalte „Beschluss“ der Satz 2 folgende Fassung:
„Die analoge Berechnung der GOZ-Leistung ist neben der Leistung für die nichtchirurgische Therapie am Implantat zulässig.“
- In Nummer 59 werden in der Spalte „Beschluss“ in Satz 4 die Worte „der Patienten“ durch die Worte „der Patientin“ ersetzt.
- Es werden die in der **Anlage** abgedruckten Nummern 60 bis 62 angefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1107

Nummer	Beratungsgegenstand	Beschluss
„60	Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung an einem Implantat zur Therapie einer Periimplantitis	Die nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung an einem Implantat zur Therapie einer Periimplantitis ist in der GOZ nicht beschrieben und ist daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Die GOZ-Nr. 4070 ist daneben nicht berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 3010 für angemessen. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: „Nichtchirurgische Therapie einer Periimplantitis.“
61	Berechnungsfähigkeit der Gingivektomie/ Gingivoplastik neben Maßnahmen der AIT	Die regelhafte Durchführung einer Gingivektomie oder Gingivoplastik neben einer analog berechneten AIT ist ohne medizinische Indikation nicht statthaft. Aufgrund medizinischer Notwendigkeit und eigenständiger Indikation kann es jedoch erforderlich sein, neben der AIT eine mit der GOZ-Nr. 4080 zu berechnende Gingivektomie oder Gingivoplastik zu erbringen.
62	Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials im Rahmen der Revision einer Wurzelkanalbehandlung	Die Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials im Rahmen der Revision einer Wurzelkanalbehandlung stellt eine selbstständige zahnärztliche Leistung dar, die in der GOZ nicht beschrieben und daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Träger der Beihilfe halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 2300 für angemessen. Die Leistung ist einmal je Kanal und je Revisionsfall berechnungsfähig.“

Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)

RdErl. d. MF v. 20. 12. 2023 — 17-040 31 —

— VORIS 64100 —

Bezug: a) RdErl. v. 9.12.2020 (Nds. MBl. S. 1645)
— VORIS 64100 —
b) Beschl. d. LReg v. 1. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 330)
— VORIS 20480 —
c) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 1992
(Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch
Gem. RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 871)
— VORIS 20411 01 00 00 034 —
d) RdErl. v. 17. 12. 2021 (Nds. MBl. S. 1932)
— VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Hinweise
2. Beauftragte für den Haushalt (BfDH)
- 2.1 Bestellung
- 2.2 Verantwortlichkeiten
- 2.3 Rollen- und Rechtsverwaltung
3. Vorläufige Haushaltsführung
4. Verteilung der Haushaltsmittel und Haushaltsreste
- 4.1 Verteilung der Haushaltsmittel (§ 34 LHO)
- 4.2 Verteilung der Haushaltsreste (§ 45 LHO)
5. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- 5.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- 5.2 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)
- 5.3 Umsetzungen nach § 50 LHO
- 5.4 Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- 5.5 Bildung von Haushaltsresten
- 5.6 Öffentliche Ausschreibung (§ 55 LHO)
- 5.6.1 Grundsätzliches
- 5.6.2 Antikorruptionsrichtlinie
- 5.6.3 Sachverständigenleistungen
- 5.6.4 Zentrale Beschaffungsstellen
- 5.7 Veräußerung und Übertragung von Vermögenswerten
- 5.8 Gesellschaften und Stiftungen
- 5.9 Erstattungen für Versorgung und die Landesunfallkasse
- 5.10 Beschaffung von Sehhilfen
- 5.11 Neuordnung der Umsatzbesteuerung durch § 2 b UstG
- 5.12 Sondervermögen
6. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- 6.1 Korrespondenzvermerke (KV)

- 6.2 Zweckgebundene Einnahmen
- 6.3 Verpflichtungsermächtigungen
- 6.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben
- 6.5 Verfügungsmittel (Gruppe 529)
- 6.6 Globale Mehr-/Mindereinnahmen und -ausgaben
- 6.7 Liquiditätsplanung
- 6.7.1 Anordnende Dienststellen
- 6.7.2 Landesbetriebe
7. Mittelkontrolle
8. Freigaben
9. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- 9.1 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben
- 9.1.1 Grundsätzliches
- 9.1.2 Einsparungen
- 9.1.3 Einsparung durch Vorgriff
- 9.1.4 Einsparung erfolgt später
- 9.1.5 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)
- 9.1.6 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen
- 9.2 Verpflichtungsermächtigungen
- 9.2.1 Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ohne Barmittelansatz
- 9.2.2 Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit Barmittelansatz
- 9.2.3 Verpflichtungsermächtigungen zulasten übertragbarer Ausgaben
10. Allgemeine Einwilligungen zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben
11. Allgemeine Einwilligungen zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben bei zweckgebundenen Einnahmen
12. Außerplanmäßige Kapitel, Titel, Titelgruppen und Haushaltsvermerke
13. Erhebung von Einnahmen
14. Erstattungen
15. Kleinbeträge
16. Haushaltstechnische Verrechnungen
17. Verwahrungen und Vorschüsse, noch nicht ausgeführte Kasenanordnungen sowie offene Posten
18. Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstrumente und Landesbetriebe

19. Personalausgaben
20. Reisekosten
21. Zuwendungen
22. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
23. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Hinweise

Die Haushaltsführung richtet sich insbesondere nach dem HGrG, der LHO, den VV-LHO, den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNDs), dem jeweiligen HG einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben, der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers — Bezugserlass zu a) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Richtlinie.

Nachfolgende Regelungen gelten auch für Sondervermögen des Landes. Soweit keine Spezialvorschriften bestehen, sind diese Regelungen auch für Landesbetriebe anzuwenden.

2. Beauftragte für den Haushalt (BfH)

2.1 Bestellung

Die Bestellung von BfH gemäß VV Nr. 1 zu § 9 LHO ist zu dokumentieren und im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen. Dies gilt auch für deren Stellvertretung. Sowohl BfH als auch deren Stellvertretung sind mit ihrer dienstlichen E-Mail-Adresse (kein Funktionspostfach) in den Stammdaten der Dienststelle im Haushaltswirtschaftssystem (HWS) zu hinterlegen und stets auf aktuellem Stand zu halten.

2.2 Verantwortlichkeiten

Die BfH sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der Dienststelle verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich neben dem Kernhaushalt und den Extrahaushalten (z. B. Landesbetriebe, Sondervermögen, Rücklagen) auch auf eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Buchungsstellen, die nur kassenmäßig abgebildet werden, z. B. Selbstbewirtschaftungsmittel gemäß § 15 Abs. 2 LHO.

2.3 Rollen- und Rechteverwaltung

Die BfH der jeweiligen Dienststellen haben den verantwortlichen und befugten Personen die korrespondierenden Rollen/Bearbeitertypen im HWS entsprechend der Dokumentationen über die Rollen- und Rechteverwaltung zuzuweisen. Die Berechtigungen sind durch die Benutzerverwaltung einzurichten und in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu überprüfen und ggf. anzupassen oder zu löschen.

3. Vorläufige Haushaltsführung

Bis zur Erteilung der Bewirtschaftungsermächtigung durch das MF (Nummer 4.1.1) oder bis zur Verteilung der Haushaltsmittel auf nachgeordnete Dienststellen durch die obersten Landesbehörden (Nummer 4.1.2) sind die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung analog anzuwenden.

4. Verteilung der Haushaltsmittel und Haushaltsreste

4.1 Verteilung der Haushaltsmittel (§ 34 LHO)

4.1.1 Nach Feststellung des Haushaltsplans durch das HG verteilt das MF die freigegebenen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE) auf die BfH-Ebene der obersten Landesbehörden (Mittel bewirtschaftende Stelle [MbSt] „000010“).

VE ab einem Ablaufbetrag von 1 Mio. EUR werden automatisiert gesperrt und verbleiben auf der — nur vom MF — zu bewirtschaftenden MbSt „000000“.

Mit der Bereitstellung der Einnahmen, Ausgaben und VE auf der BfH-Ebene ist den obersten Landesbehörden die Ermächtigung zur Bewirtschaftung nach VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO und § 34 Abs. 4 LHO erteilt.

Die für die obersten Landesbehörden maßgebenden Einzelpläne mit der Übersicht über das Beschäftigungsvolumen (BV), das Budget und die Stellen (BBS) stehen im Haushaltsplanungssystem (HPS) als Druckdokument bereit.

4.1.2 Die obersten Landesbehörden und die nachgeordneten Dienststellen verteilen die Haushaltsmittel, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, auf andere oberste Landesbehörden oder auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen, indem sie die Einnahmen, Ausgaben und VE im Haushaltsführungssystem (HFS) oder Haushaltsvollzugssystem (HVS) bereitstellen und ihnen eine Zusammenstellung der für sie maßgebenden Einnahmen, Ausgaben und VE, getrennt nach den einzelnen Titeln des Haushaltsplans, sowie der für sie bestimmten BV und Stellen übersenden.

Mit der Bereitstellung der Einnahmen, Ausgaben und VE und der Übersendung der Zusammenstellung ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung nach den VV Nrn. 1.2 und 1.3 zu § 34 LHO erteilt.

Sofern das NLBV die Personalausgaben dienststellengenau verbucht, sind die Mittel für Personalausgaben an die nachgeordneten Dienststellen zu verteilen.

Die obersten Landesbehörden dürfen die durch Gesetz oder im Haushaltsplan gesperrten Ausgaben — einschließlich BV und Stellen — nicht verteilen (§ 36 LHO). Bei haushaltswirtschaftlichen Sperren nach § 41 LHO haben die obersten Landesbehörden die entsprechenden Haushaltsmittel zurückzuziehen.

4.1.3 Die umgehende Mittelverteilung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Bewirtschaftung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel nach § 34 LHO rechtzeitig vor dem Einschalten der Mittelkontrolle an die nachgeordneten Behörden verteilt werden.

4.1.4 Einnahmeansätze der Korrespondenzvermerke (KV) KV 3 (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) und KV 4 (Mehr-/Mindereinnahmen für Mehr-/Minderausgaben) sind zwingend auf die für die Ausgaben zuständige MbSt zu verteilen. Eine Nichtverteilung kann zu Haushaltsüberschreitungen führen, die in Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen sind.

4.1.5 Schriftlich verfügte Bewirtschaftungsermächtigungen oder -einschränkungen sind für die bewirtschaftenden Dienststellen verbindlich.

Die technische Haushaltsmittelverteilung muss der schriftlichen Mittelverteilung entsprechen. In ein bei Bedarf abwandelbares, jedoch übersichtlich zu gestaltendes Schema sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Titel	Betrag der Zuweisung EUR	Betrag der Zurückziehung EUR	Insgesamt zugewiesene Haushaltsmittel EUR
-------	-----------------------------	---------------------------------	---

4.1.6 Die Nummern 4.1.1 bis 4.1.5 gelten auch für Nachträge zum Haushaltsplan.

4.2 Verteilung der Haushaltsreste (§ 45 LHO)

Dienststellen, die Ausgabereste bewirtschaften, müssen für Ausgabereste eine — nach den Haushaltsjahren ihrer Entstehung getrennte — „Reste-MbSt“ einrichten. Dies gilt auch für Ausgabereste, die bei den obersten Landesbehörden zur Bewirtschaftung verbleiben.

Ausgenommen sind Ausgabereste bei Titeln:

- mit dem KV 1,
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 7 (Lotto-/Totomittel),
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 9 (Spielbankmittel) oder
- eines Bereichsbudgets gemäß § 17 a LHO.

Die „Reste-MbSt“ setzt sich aus der Dienststellennummer und der Kennzeichnung „HR + HJ.“ zusammen (z. B. für einen Rest aus dem Haushaltsjahr 2023: XXXXX-HR23). Wird bei einer Mittel bewirtschaftenden Dienststelle die Einrichtung mehrerer „Reste-MbSt“ erforderlich, ist die Kennzeichnung wie folgt zu erfassen: XXXXXAHR23, XXXXXBHR23, XXXXXCHR23.

Die Mittel stehen nach ihrer Freigabe auf der 000010-Ebene zur Verfügung. Die obersten Landesbehörden verteilen Ausgabereste, die sie nicht selbst bewirtschaften, im HFS/HVS auf andere oberste Landesbehörden oder auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen. Dabei sind die Ausgabereste getrennt nach den Haushaltsjahren ihrer Entstehung auf die „Reste-MbSt“ zu verteilen.

Auf einer „Reste-MbSt“ sind nur Auszahlungen zu buchen, für die Ausgabereste gebildet und übertragen wurden.

Die Einrichtung einer „Reste-MbSt“ für Einnahmereste ist nicht erforderlich.

5. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

5.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Mittelbewirtschaftung sind insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Ausgabeansätze einschließlich BV und Stellen sind keine Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben, sondern — soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) — die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben zur Erfüllung einer Aufgabe geleistet werden dürfen.

Bei der Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO). Dies gilt auch für die Gründung oder Umorganisation von Behörden.

5.2 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)

Die BfdH der obersten Landesbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass über- oder außerplanmäßige Mittel und VE gemäß den §§ 37 und 38 LHO sowie nach § 50 LHO umgesetzte Beträge im HFS auf die 000010-Ebene oder ggf. direkt auf eine nachgeordnete MbSt gebucht werden.

5.3 Umsetzungen nach § 50 LHO

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln und Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen nach § 50 LHO ist von den BfdH der obersten Landesbehörden formlos beim MF zu beantragen. Die daraus resultierende Mittelumsetzung ist im HFS vorzunehmen.

Bei Umsetzungen von Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen übersenden die MF-Haushaltsreferate eine Durchschrift der Einwilligung zusammen mit der Veränderungsanzeige zu BV/Budget/Stellen an das für die Datenpflege in „Puma“ zuständige Referat des MF.

5.4 Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Eine „Maßnahme von finanzieller Bedeutung“ nach § 40 Abs. 1 LHO liegt vor, wenn die finanziellen Auswirkungen mehr als 250 000 EUR je Jahr betragen.

5.5 Bildung von Haushaltsresten

Bei der Bildung von Haushaltsresten und für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen sind ergänzende Hinweise des MF zu beachten.

5.6 Öffentliche Ausschreibung (§ 55 LHO)

5.6.1 Grundsätzliches

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss grundsätzlich ein wettbewerbliches, transparentes und nicht diskriminierendes Verfahren vorausgehen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu wahren und die einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften (z. B. über die Höhe der EU-Schwellenwerte) und vertiefende Informationen rund um das Vergaberecht sind auf der Internetseite des MW unter www.mw.niedersachsen.de (Pfad: Themen > Aufsicht und Recht > Öffentliche Aufträge) veröffentlicht.

Landesvergabegesetzliche Regelungen sind zusätzlich abrufbar unter www.mw.niedersachsen.de (Pfad: Themen > Aufsicht und Recht > Servicestelle zum NTVergG).

5.6.2 Antikorruptionsrichtlinie

Da insbesondere der Arbeitsbereich der Auftragsvergaben als korruptionsgefährdet anzusehen ist, sind die für alle Be-

hörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe geltenden Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie (siehe Bezugsbeschluss zu b) zu beachten.

5.6.3 Sachverständigenleistungen

Bei der Vergabe, der Vertragsgestaltung und der Abnahme von Sachverständigenleistungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der LHO, die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie die Grundsätze für Gutachten- und Beraterverträge gemäß der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO beachtet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sachverständigenleistungen nur in Auftrag gegeben werden dürfen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Landes zwingend erforderlich sind, der Einsatz von eigenem Personal hierfür nicht möglich ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist strikt zu beachten.

5.6.4 Zentrale Beschaffungsstellen

Bei Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen sind die zentralen Beschaffungsstellen nach Maßgabe der Beschaffungsordnungen zu nutzen. Zentrale Beschaffungsstellen sind:

- das LZN,
- der IT.N,
- das NLBL,
- das LGLN und
- die NLStBV mit dem nachgeordneten Geschäftsbereich.

5.7 Veräußerung und Übertragung von Vermögenswerten

Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RL-Bau in landeseigenen Liegenschaften sind, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird, grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Bei Maßnahmen der Landesverwaltung, die darauf abzielen, Vermögenswerte des Landes i. S. des § 64 LHO durch gesetzliche oder vertragliche Regelung an Dritte zu übertragen, ist das NLBL bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

5.8 Gesellschaften und Stiftungen

Bei einer Gründung von Gesellschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und vom Land ganz oder überwiegend finanziert werden, ist die Unterrichtung des LT vorzusehen. Satz 1 gilt auch für wesentliche finanzielle Transaktionen oder Garantien zugunsten dieser Einrichtungen.

Die für die Aufsicht über die juristische Person des öffentlichen Rechts zuständige oberste Landesbehörde hat eine zeitnahe Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sicherzustellen.

5.9 Erstattungen für Versorgung und die Landesunfallkasse

Erstattungen von Stiftungen und Landesbetrieben für Versorgung und die Landesunfallkasse sind (entsprechend der Veranschlagung) pauschal bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres an den Einzelplan 13 vorzunehmen, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden. Die Ressorts haben die Vollständigkeit der Abführungen zu überwachen.

5.10 Beschaffung von Sehhilfen

Ausgaben für die Beschaffung von Sehhilfen, die ausschließlich für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten erforderlich sind, sind beim Titel 443 01 (Fürsorgeleistungen) nachzuweisen.

5.11 Neuordnung der Umsatzbesteuerung durch § 2 b UStG

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde durch Einführung des § 2 b UStG umfassend neu geregelt. Die Vorschrift des § 2 b UStG ist zum 1. 1. 2025 zwingend anzuwenden, sodass spätestens bis dahin sämtliche Tätigkeitsbereiche der Kernverwaltung, Landesbetriebe und Sondervermögen hinsichtlich der Auswirkungen durch die Neuregelung zu überprüfen sind.

Werden Leistungen erbracht, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist Sorge dafür zu tragen, dass für die darauf abzuführende Umsatzsteuer eine Ausgabeermächtigung besteht.

Bei der vertraglichen Gestaltung ist zudem darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben werden kann (sog. Nettovereinbarung).

Die Einnahme aus einer erbrachten Leistung (einschließlich der Umsatzsteuer) ist zeitnah (bei Besteuerung nach vereinbarten Entgelten mit Ausführung der Leistung; bei gewährter Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten mit dem Zahlungseingang) zu buchen, sodass sichergestellt ist, dass die geschuldete Umsatzsteuer im Voranmeldungszeitraum der Ausführung der Leistung/des Zahlungseingangs an das Finanzamt abgeführt wird.

Von der an das Finanzamt abzuführenden Umsatzsteuer ist regelmäßig die Vorsteuer in Abzug zu bringen.

5.12 Sondervermögen

Sondervermögen werden — anders als der kamerale Haushalt — in ihrem Bestand bewirtschaftet. Folglich muss jedes Sondervermögen zwei entsprechende Bestandstitel (Leertitel) ausweisen:

Titel 361 01 — Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr

Titel 982 01 — Übertrag des Bestands in das Folgejahr

Die Übertragung der Bestände erfolgt automatisiert am Jahresanfang. Manuelle Buchungen dürfen auf diesen Titeln nicht vorgenommen werden.

6. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

6.1 Korrespondenzvermerke (KV)

Einnahmen verstärken über einen KV nur die Ausgabeermächtigung des Titels (oder der Titelgruppe oder des Kapitels), bei dem er ausgebracht ist. Eine Weiterleitung der Einnahmen in einen (weiteren) Deckungskreis ist unzulässig.

6.2 Zweckgebundene Einnahmen

Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (KV 1) dürfen im Zeitpunkt der Verausgabung nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) geleistet werden.

Ausgenommen sind Drittmittel, die aus einem öffentlichen Haushalt gezahlt werden. Hier darf die Ausgabe bereits vor Eingang der Ist-Einnahme geleistet werden, wenn

- 6.2.1 eine Verpflichtung zur Zahlung besteht,
- 6.2.2 eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung die vorzeitige Zahlung gebietet,
- 6.2.3 der Drittmittelgeber durch entsprechenden Anerkennungsbescheid die Kostenersatzung bereits rechtsverbindlich zugesagt hat oder
- 6.2.4 der Drittmittelgeber die Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstatten muss.

Um ein Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, ist im Stammdatenbereich des Korrespondenzkreises durch das MF die Einstellung „Anordnung zählt als Einnahme“ und seitens der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle die Erstellung und Freigabe einer Annahmeanordnung im HVS zwingend vorzunehmen.

Geht die Einnahme nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr ein, ist in der Haushaltsrechnung ein Einnahmerest nachzuweisen. Soweit diese Einnahmen im folgenden Haushaltsjahr eingehen, dürfen sie nicht noch einmal zur Leistung von Ausgaben verwendet werden (Verbot der Doppelverausgabung).

Drittmittel in diesem Sinne sind u. a. auch Mittel der EU, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Volkswagen-Stiftung sowie Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen von Betreibern der niedersächsischen Kernkraftwerke.

Sind für denselben Förderbereich sowohl Landesmittel als auch Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen (z. B. Toto-/Lottomittel) veranschlagt, dürfen Landesmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen der Zulässigkeit voll verfügt wurde.

6.3 Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben, die zur Deckung von VE veranschlagt sind, dürfen nur geleistet werden, soweit die VE gemäß § 38 Abs. 2

LHO in einem der Vorjahre freigegeben wurde und Verpflichtungen für den beantragten Zweck eingegangen wurden, die im laufenden Haushaltsjahr zu erfüllen sind.

Wurde im Vorjahr keine Verpflichtung eingegangen, obwohl die Freigabe nach § 38 Abs. 2 LHO vorgelegen hat, darf über die Barmittel für diesen Zweck verfügt werden. Liegt keine Freigabe vor, sind die Barmittel gesperrt; dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

6.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur geleistet werden, soweit dies zur Bindung freigegebener Mittel Dritter erforderlich ist. Als gemeinsame Finanzierungen sind neben Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b GG alle Aufgaben anzusehen, an deren Finanzierung sich — neben dem Land — Dritte beteiligen. Auf die Bezeichnung der Finanzierungsbeteiligung (z. B. Komplementärmittel) kommt es dabei nicht an.

Verringert der Dritte seine Mittel, sind die Landesmittel im selben Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabeermächtigungen sind gesperrt.

6.5 Verfügungsmittel (Gruppe 529)

6.5.1 Die im Kapitel 1302 Titel 529 14 zentral veranschlagten personengebundenen Verfügungsmittel sind bei dem im jeweiligen Kapitel ausgebrachten Leertitel zu verausgaben. Die Ermächtigung zur Umsetzung und die Aufteilung des Ansatzes sind in den Erläuterungen zu Kapitel 1302 Titel 529 14 dargestellt.

Die Mittel werden im HFS analog zu § 50 LHO technisch umgesetzt. Hierfür ist dem MF bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Haushaltsstelle und die MbSt, auf die umgesetzt werden soll, mitzuteilen. Eine anschließende Bestätigung der aufnehmenden Bereiche im HFS ist hierbei nicht erforderlich.

6.5.2 Ausgaben aus Verfügungsmitteln sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 Abs. 5 LHO) sind nicht zulässig.

6.6 Globale Mehr-/Mindereinnahmen und -ausgaben

Auf Titeln für Globale Mehr-/Mindereinnahmen und -ausgaben der Gruppen 371, 372, 461, 462, 548, 549, 971 und 972 darf nicht gebucht werden.

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist frühzeitig sicherzustellen, dass ressortspezifische Globale Minderausgaben im Kernhaushalt erwirtschaftet werden.

Der Beitrag zum Haushaltsausgleich kann auch durch Mehreinnahmen erbracht werden, soweit diesen keine entsprechenden Mehrausgaben gegenüberstehen und die veranschlagten Gesamteinnahmen des Einzelplans überschritten werden. Eine Erwirtschaftung aus Ausgaberesten ist nicht zulässig.

Personalkostenbudgets und Titel der Deckungskreise gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO dürfen nicht zur Erwirtschaftung der ressortspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des MF.

6.7 Liquiditätsplanung

6.7.1 Anordnende Dienststellen

Von den anordnenden Dienststellen sind größere Ein- und Auszahlungen, die aufgrund einer Einzel- oder Sammelkassenanordnung den Betrag von 2 Mio. EUR überschreiten, der LHK (lkh-liquiditaetsplanung@mf.niedersachsen.de) sowie dem Kreditreferat (mf-referat24@mf.niedersachsen.de) mindestens drei Banktage vor Fälligkeit per E-Mail mitzuteilen. In der Mitteilung sind Kassenzeichen, Betrag und voraussichtlicher Zahlungstag oder Fälligkeitstag anzugeben.

Bei regelmäßiger wiederkehrenden Zahlungen genügt eine einmalige Meldung mit zusätzlicher Angabe der Zahlungstermine. Von der Meldung sind Zahlungen in der Hauptgruppe 4 ausgenommen.

6.7.2 Landesbetriebe

Landesbetriebe haben für die Liquiditätssteuerung des Landes der LHK täglich bis 15.00 Uhr den Betrag zu melden,

der am nächsten Banktag voraussichtlich ihrem Girokonto (Hauptgirokonto) als Kassenbestandsverstärkung gutgeschrieben oder als Guthabenabführung belastet wird, sofern dieser 70 000 EUR oder mehr beträgt.

Die Meldung ist als E-Mail unter dem Betreff „Meldung KBV/ABL“ an die E-Mail-Adresse lhk-liquidaetsplanung@mf.niedersachsen.de zu versenden. Inhaltlich sind im Nachrichtentext anzugeben, welches Konto der LHK betroffen ist (NORD/LB, Bundesbank oder Postbank), der Betrag, das Datum der Wertstellung, ob der Betrag der LHK gutgeschrieben oder belastet wird sowie eine Absendesignatur.

Sofern Zahlungen innerhalb des Landes getätigt werden (z. B. an das MWK oder das NLBV, VV Nr. 1.8.9 zu § 26 LHO) ist der Zahlungsempfänger ebenfalls mit der Höhe des Betrages anzugeben. Fehlerhafte Meldungen sind unverzüglich zu korrigieren.

Für die Meldung soll folgendes Muster verwendet werden:
Dem Konto der Nds. Landeshauptkasse wird mit Wert (Tag der Wertstellung) ein Betrag von EUR „belastet/gutgeschrieben“, ggf. davon EUR an

Name der Landesdienststelle

(Absendesignatur)

7. Mittelkontrolle

7.1 Während der vorläufigen Haushaltsführung findet keine Mittelkontrolle statt.

7.2 Die Mittelkontrolle wird grundsätzlich zum 1. April eines jeden Jahres eingeschaltet.

7.3 Die Haushaltsmittel im HVS/HFS sind grundsätzlich mit eingeschalteter Mittelkontrolle am Titel „auf Abweisung“ zu bewirtschaften. Die Mittelkontrolle ersetzt nicht die Verantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters für die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

7.4 In besonderen Ausnahmefällen kann das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel oder für die Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg von der oder dem BfH beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

8. Freigaben

8.1 Gemäß § 38 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung zur Inanspruchnahme von VE erteilt, sofern der im Haushaltsplan ausgetragte Betrag 1 Mio. EUR nicht übersteigt.

8.2 Bei der Haushaltsstelle 1302 — 422 12 (Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete) dürfen Ausgaben bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs geleistet werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen.

9. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben

9.1.1 Grundsätzliches

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 37 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen.

In den Anträgen ist nachzuweisen, dass

- die Ausgabe nicht bis zur Verkündung des nächsten HG zurückgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHO),
- bei der Ermittlung des Mehrbedarfs alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HG, Haushaltsvermerk) geprüft und genutzt wurden,
- die ggf. noch nicht verausgabten Ermächtigungen durch rechtliche Verpflichtungen belegt oder gebunden sind und
- die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, noch nicht in Auftrag gegeben und/oder hierfür noch keine rechtliche Verpflichtung eingegangen worden ist.

Sofern die zum Mehrbedarf führende Maßnahme bereits vor der Einwilligung des MF in Auftrag gegeben und/oder rechtlich verpflichtet wurde, kann das MF im Nachhinein von der Überschreitung lediglich Kenntnis nehmen. Um die Bezahlung der eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten und das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, erteilt das MF im HFS eine lediglich technische Einwilligung. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um ein technisches Erfordernis handelt, damit die Zahlung geleistet werden kann. Die Überschreitung ist in Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen. Vom (Nicht-) Einwilligungsschreiben ist je eine Durchschrift an den LRH und das MF (Referate 14 und 12.2) zu senden.

Damit über- oder außerplanmäßig bewilligte Ausgaben noch im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden können, ist von Anträgen nach dem 30. November grundsätzlich abzuweichen, sofern die Ausgaben nicht zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich sind.

9.1.2 Einsparungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vorrangig durch Einsparungen bei anderen Ausgaben, durch die Verwendung von Mehreinnahmen oder durch einen Vorgriff jeweils in demselben Einzelplan auszugleichen. Ausnahmen sind in Nummer 10 geregelt.

Einsparungen im Gesamthaushalt sind grundsätzlich nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich.

Als Einsparung dürfen nicht herangezogen werden:

- 9.1.2.1 zwangsläufige Minderausgaben z. B. aufgrund fester Dotationen beim Wegfall von Mitteln Dritter,
- 9.1.2.2 Minderausgaben wegen Verlagerung des Mittelabflusses in Folgejahre,
- 9.1.2.3 Minderausgaben innerhalb der Deckungskreise nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO sowie der Personalkostenbudgets, weil diese bereits bei der Veranschlagung sowie bei der Bemessung der globalen Verstärkungsmittel berücksichtigt wurden,
- 9.1.2.4 Minderausgaben bei Ausgaberesten,
- 9.1.2.5 Minderausgaben, soweit sie der Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben dienen,
- 9.1.2.6 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98 und
- 9.1.2.7 zweckgebundene Mittel (KV 1).

9.1.3 Einsparung durch Vorgriff

Nach § 37 Abs. 6 LHO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Titeln grundsätzlich durch Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Folgejahres gegenzufinanzieren. Die Einsparart „Vorgriff“ wird bei der Beantragung über- oder außerplanmäßiger Mittel im HFS deshalb vorgeblendet. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn die Mittel des Folgejahres nicht ausreichen) zulässig und besonders zu begründen. Für das Resteverfahren wird das MF vor Beginn des Ressortbearbeitungszeitraumes für diese Vorgriffe zentral Restebelege generieren, die den Ressorts dann zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen.

9.1.4 Einsparung erfolgt später

Bei der Einsparart „Einsparung erfolgt später“ sind die entsprechenden Einsparumbuchungen durch die obersten Landesbehörden zeitnah vorzunehmen.

9.1.5 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)

Für den formellen Antrag oder die formelle Einwilligung sind die automatisiert erstellten Antrags- und Einwilligungsschreiben des HWS-Verfahrens zu verwenden. Dies gilt auch für überplanmäßige Ausgaben, bei denen der Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk am Titel eine Überschreitung ohne Deckung zulässt.

9.1.6 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen

Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen sind zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnah-

men unverzüglich zu erfüllen. Um dies zu gewährleisten, ist bei anfechtbaren Urteilen alsbald nach Zustellung zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Sobald feststeht, dass ein Rechtsmittel nicht in Betracht kommt und keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist sofort ein Antrag nach § 37 LHO zu stellen.

Unabhängig von der Einwilligung des MF ist die Zahlung zu leisten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Bei Urteilen, die keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, ist die Zahlung sofort nach Zustellung des Urteils zu leisten. Gleichzeitig sind etwa erforderliche Zustimmungen zu der Haushaltsausgabe zu beantragen. Gegebenenfalls ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen.

Entsprechend zu verfahren ist bei Zahlungsverpflichtungen des Landes — auch ohne deren rechtskräftige Festsetzung durch ein Gericht —, die aus dem Anerkenntnis eines Rückgewähranspruchs bei der Insolvenzanfechtung oder aus einem geschlossenen Vergleich entstehen. Das Gleiche gilt für gesetzlich zwingende Nebenansprüche wie Zinsen.

9.2 Verpflichtungsermächtigungen

9.2.1 Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ohne Barmittelansatz

Für über- oder außerplanmäßige VE, die im Folgejahr zum Mittelabfluss führen und für die dafür kein entsprechender Barmittelansatz vorhanden ist, ist bereits bei der Beantragung die Einsparstelle für die Deckung des Mittelabflusses im Folgejahr anzugeben. Im „zusätzlichen Begründungstext für MF“ sind hierzu bereits in Anspruch genommene VE darzustellen.

Ein erneuter formeller Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Folgejahr ist dann nicht mehr erforderlich; es sind nur noch die Erfassung und die technische Einwilligung notwendig.

Unter dieses vereinfachte Verfahren fallen auch die Fälle von bereits eingewilligten über- oder außerplanmäßigen VE, die z. B. wegen eines verzögerten Vertragsabschlusses im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden können, aber im Folgejahr über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen. Wurde hier bei der Beantragung im Vorjahr bereits eine Einsparung zur Gegenfinanzierung angegeben, ist als Einsparart „ohne Einsparung“ zu verwenden.

9.2.2 Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit Barmittelansatz

Stehen bei Beantragung einer überplanmäßigen VE bereits Barmittel zur Deckung des Mittelabflusses in den Folgejahren zur Verfügung, ist als Einsparart „ohne Einsparung“ zu verwenden.

9.2.3 Verpflichtungsermächtigungen zulasten übertragbarer Ausgaben

Nach § 38 Abs. 4 Satz 2 LHO bedarf es keiner VE, wenn Verpflichtungen zulasten übertragbarer Ausgaben eingegangen werden, die im Folgejahr zu Ausgaben führen. Am Jahresende ist die Bildung eines entsprechenden Ausgaberestes erforderlich. Verpflichtungen dürfen daher nur in dem Umfang eingegangen werden, wie nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Ausgabereist gebildet werden kann. Es ist somit dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Minderausgaben tatsächlich anfallen und ein Ausgabereist gebildet werden kann.

10. Allgemeine Einwilligungen zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben

Gemäß § 37 LHO wird unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO für folgende Fälle allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu leisten:

10.1 Überschreitung des Ansatzes bis zu 100 EUR je Titel und bei Deckungskreisen bis zu 100 EUR für den gesamten Deckungskreis. Von einer Erfassung im HFS kann abgesehen werden.

10.2 Zahlungen für bereits vorhandenes Personal außerhalb von Titelgruppen bei

10.2.1 besoldungs- oder versorgungsrechtlichen sowie tarifvertraglichen Neuregelungen (einschließlich Erhöhung von Anwärterbezügen),

10.2.2 den Titeln der Gruppe 427, soweit für Praktikantinnen und Praktikanten Mehrausgaben aufgrund tarifvertraglicher Beschäftigungsentgelte, abweichender Hebesätze oder etwaiger Nachentrichtung höherer Pflichtbeiträge in der Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung entstehen,

10.2.3 den Titeln der Gruppen 441, 446 und im Kapitel 0601 bei den Titeln 685 07 und 685 08 sowie

10.2.4 den Titeln der Gruppe 453, soweit die Zusage von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen zwingend notwendig ist.

Von einer Erfassung im HFS kann abgesehen werden.

10.3 Ausgaben bei

10.3.1 den Titeln 427 39 und 682 39 für die Beschäftigung von Ersatzkräften während der Zeit des Mutterschutzes von Landesbediensteten; dies gilt nicht für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für Personal in Titelgruppen,

10.3.2 den Titeln der Gruppe 443, soweit Zahlungen an Bedienstete des Landes erfolgen,

10.3.3 Titel 459 10 in den Kapiteln 1116 bis 1118 (Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte),

10.3.4 den Titeln der Gruppe 532,

10.3.5 Titel 546 02 (Entschädigungen und Ersatzleistungen an Dritte) und Titeln der Gruppe 697 (Zuführungen an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter) bis zur Höhe von 5 000 EUR je Schadensfall,

10.3.6 Titel 698 11 in den Kapiteln 1116 bis 1121 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen),

10.3.7 Titel 698 02 (Zinsen bei Insolvenzanfechtung) im Kapitel 0406,

10.3.8 Titel 542 01 (Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX) im Kapitel 1399,

10.3.9 Titel 633 62 und 681 62 im Kapitel 0840 für rechtsverpflichtete Wohngeldzahlungen sowie

10.3.10 Titel der Gruppe 863, soweit es sich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten gemäß der zunächst weiterhin anzuwendenden VV zu § 87 NBG in der bis zum 31. 3. 2009 geltenden Fassung (siehe Bezugsverlass zu c) handelt. Rückflüsse sind bei einem Titel der Gruppe 182 (Rückflüsse aus Darlehen an Landesbedienstete für Rechtsschutz) im jeweiligen Kapitel zu vereinnehmen.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden im HFS zu erfassen, sodass sie mit eingeschalteter Mittelkontrolle bewirtschaftet werden. Ein Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel („ohne Kontrolle mit Anzeige“) ist nur zulässig, wenn die Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen würde.

Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann abgesehen werden. Die Einsparung wird über den Gesamthaushalt (Haushaltsstelle: 1302 — 000 00) erbracht.

11. Allgemeine Einwilligungen zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben bei zweckgebundenen Einnahmen

Gemäß § 37 LHO wird für folgende Fälle allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit zweckgebundenen Einnahmen zu leisten:

11.1 Titeln der Obergruppe 98, soweit bei einem Titel der Obergruppe 38 entsprechende Mehreinnahmen eingehen (siehe Nummer 16). Als Einsparung ist der entsprechende Einnahmetitel der Obergruppe 38 zwingend anzugeben.

11.2 Ausgaben aufgrund der Regelungen des NGLüSpG, des NSportFG und des NWohlfFÖG zur Verteilung der Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben in Höhe der im November jeden Jahres durch das MF mitgeteilten Beträge. Als Einsparung ist die entsprechende Mehreinnahme bei der Haushaltsstelle 1302 — 122 11 anzugeben.

11.3 Ausgaben der Titel 686 13 und 686 14 im Kapitel 0903 aufgrund von § 7 Abs. 1 RennwLottG zur Zuweisung des zuweisungsfähigen Anteils des Steueraufkommens an niedersächsische Rennvereine. Als Einsparung ist die entsprechende Mehreinnahme bei der Haushaltsstelle 1301 — 058 11 anzugeben.

11.4 Ausgaben des Titel 883 01 im Kapitel 0307 aufgrund des § 28 NBrandSchG, soweit bei 1301 — 059 11 entsprechende Mehreinnahmen eingegangen sind. Als Einsparung ist die Mehreinnahme im Antrag anzugeben.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden grundsätzlich im HFS zu erfassen.

Da die allgemeinen Einwilligungen für die Nummer 11.1 nicht technisch abzubilden sind, ist im HFS die technische Einwilligung des MF formlos zu beantragen.

12. Außerplanmäßige Kapitel, Titel, Titelgruppen und Haushaltsvermerke

12.1 Außerplanmäßige Titelgruppen und Kapitel werden — auf formlosen Antrag der/des BfDH der obersten Landesbehörden — durch das MF eingerichtet. Danach kann das Ressort die dazugehörigen außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabetitell sowie etwaige Deckungs- und Korrespondenzkreise über das Antragsverfahren des HFS einrichten.

12.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel sind von den obersten Landesbehörden selbständig im HFS einzurichten und stehen sofort für Buchungen zur Verfügung. Ein Begründungstext sowie eine technische Einwilligung des MF sind nicht erforderlich.

12.3 Bei außerplanmäßig zufließenden zweckgebundenen Einnahmen muss neben dem Einnahmetitel ein entsprechender Ausgabebetitel mit einem außerplanmäßigen Korrespondenzvermerk über das Antragsverfahren des HFS eingerichtet werden, damit diese Einnahmen zweckentsprechend verausgabt werden können.

Zuvor ist bei Ausgabetitelln, die nicht zur Hauptgruppe 7 oder 8 gehören, ein außerplanmäßiger Übertragbarkeitsvermerk auszubringen. Dies gilt für Titelgruppen entsprechend. Die Einrichtung muss von den obersten Landesbehörden formlos beim MF beantragt werden.

12.4 Außerplanmäßige Korrespondenz- oder Deckungsvermerke nach den Nummern 12.1 und 12.3 sind nach der Einrichtung im HFS zusätzlich formlos beim MF zu beantragen. Sie stehen erst nach der technischen Einwilligung des MF für Buchungen zur Verfügung.

Dies gilt auch für außerplanmäßige Ausgabetitell, die aus haushaltssystematischen Gründen in Deckungskreisen eingerichtet und nicht zusätzlich dotiert werden, weil die Mehrausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet werden.

12.5 Nachgeordnete Dienststellen haben die Einrichtung bei den zuständigen obersten Landesbehörden zu beantragen. Die Zweckbestimmung ist den jeweiligen Mittel bewirtschaftenden Dienststellen bekannt zu geben.

12.6 In aufeinanderfolgenden Jahren dürfen gleichlautende außerplanmäßige Titel nur mit identischer Zweckbestimmung ausgebracht werden.

12.7 Bei der Einrichtung außerplanmäßiger Titel ist Folgendes zu beachten:

12.7.1 Die Gruppennummern sind im Gruppierungsplan (GPL) abschließend aufgezählt. Die Bildung von Titelnummern aus Gruppen, die im GPL nicht vorgese-

hen sind, ist daher nicht zulässig, auch wenn innerhalb des Dezimalsystems noch freie Gruppen vorhanden sind.

12.7.2 Bei Einzeltiteln sind die vierte und die fünfte Stelle — vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung — durch die Zahlen 11 bis 59 zu belegen. Die Zahlen 01 bis 09 bleiben Festtiteln, die Zahl 10 budgetierten Bereichen und die Zahlen 61 bis 99 Titelgruppen vorbehalten.

13. Erhebung von Einnahmen

13.1 Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen in jeder nur möglichen Weise zu einer schnellen Erhebung und Einziehung der Forderungen des Landes beitragen.

Die Erhebung umfasst die frühestmögliche Erteilung der Annahmeanordnung, das Anfordern der Beträge und die Annahme der Einzahlungen einschließlich der Zuordnung im Landeshaushalt und der Buchung auf der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle.

13.2 Für den Fall der Nichtzahlung wird die zwangsweise „Einziehung“ (Vollstreckung) nach Maßgabe des in der Annahmeanordnung erfassten Mahnschlüssels eingeleitet und durchgeführt.

13.3 Ferner sind Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung in allen Bereichen zu überprüfen und auszuschöpfen, z. B. durch

- Anpassung/Erhebung von Gebühren, Miet- oder Pachteinahmen sowie Betriebskostenerstattungen externer Dritter (z. B. bei der Verpachtung von Kantinen) oder
- Optimierung der Zahlungsweise (Vorkasse, Zug um Zug, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme).

13.4 Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. §§ 58, 59 LHO) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Erhebung von Gebühren, bei der grundsätzlich einheitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehören die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugschadens.

13.5 Es ist unzulässig, Kassenmittel des Landes — wenn auch nur vorübergehend — auf ein privates Girokonto einzuzahlen.

13.6 Beträge einschließlich Vorauszahlungen, die Zahlungspflichtige einzahlen, sind unverzüglich und unmittelbar dem Landeshaushalt zuzuführen oder auf der für die Vereinnahmung vor gesehenen Haushaltsstelle zu buchen.

14. Erstattungen

14.1 Erstattungen gemäß § 10 Abs. 1 HG sind von den Ausgaben abzusetzen. Anderenfalls sind die Erstattungen bei den entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen. Sieht der Haushaltsplan keinen entsprechenden Einnahmetitel vor, sind die Einnahmen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Titel 119 01 nachzuweisen.

14.2 Schadenersatzleistungen Dritter sind grundsätzlich bei Einnahmetiteln zu vereinnahmen. Das gilt auch bei Schadenersatzleistungen für Personalausgaben.

14.3 Pauschalierte Erstattungen für die Nutzung von Dienstwohnungen, die zusammen mit Dienstwohnungsvergütungen erhoben werden, dürfen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Dienstwohnungsvergütungen vereinnahmt werden. Von einer Ausgabeabsetzung kann abgesehen werden.

15. Kleinbeträge

Die Zahlung oder Erhebung von sich wiederholenden Kleinbeträgen ist unwirtschaftlich. Soweit der Zahlungszweck nicht durch eine angemessene einmalige Zahlung zu erreichen ist, sollen mit den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern oder den Zahlungspflichtigen größere Zahlungsabstände vereinbart werden.

16. Haushaltstechnische Verrechnungen

Nach den Zuordnungshinweisen zum GPL. müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Folglich ist zu gewährleisten, dass sich die Obergruppen 38 und 98 ausgleichen und kein unnötiger Geldfluss erfolgt. Dies gilt für Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln, für Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben mit zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) sowie für durchlaufende Posten. Um das zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

16.1 Für haushaltstechnische Verrechnungen ist im Bereich 100 eine Umbuchungsanordnung „U33“ zu erstellen.

16.2 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98, die in Deckungskreisen veranschlagt sind, dürfen nicht für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln des Deckungskreises verwendet werden. Dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

16.3 Haushaltstechnische Verrechnungen mit dem Einzelplan 13 sind bis zum 30. September eines jeden Haushaltsjahres durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall andere Regelungen getroffen wurden.

Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen HVS-Dienststellen der Landesverwaltung aus landesinternen Dienstleistungen oder Lieferungen sind nicht durch Banküberweisung, sondern im Verrechnungswege auszugleichen (interne Verrechnung, § 61 LHO).

17. Verwahrungen und Vorschüsse, noch nicht ausgeführte Kassenanordnungen sowie offene Posten

17.1 Es sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Verwahrungen und Vorschüssen auszuschöpfen. Gebuchte Verwahrungen und Vorschüsse sind zeitnah abzuwickeln.

17.2 Darüber hinaus sind offene Posten in Form noch nicht ausgeführter Kassenanordnungen und interner Aufträge regelmäßig zu überprüfen (vgl. HVS-Session „Offene Posten — alle Auszahlungsanordnungen“ und „Offene Posten — alle Annahmeanordnungen“).

17.3 Das gilt insbesondere für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen wurden. Am Jahresende verbleibende Ist-Ausgaben bei diesen Titeln sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässige Überschreitung nachzuweisen.

18. Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstrumente und Landesbetriebe

18.1 In Verwaltungsbereichen, in denen eine Budgetierung nach § 17 a LHO oder andere neue Steuerungsinstrumente, wie z. B. Personalkostenbudgetierung (PKB) eingesetzt werden, ist diese Richtlinie entsprechend anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind.

18.2 Für budgetierte Verwaltungsbereiche sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

18.2.1 Die Bewirtschaftung der Budgets richtet sich nach den Regelungen der VV Nr. 3 zu § 17 a LHO. Dabei kommt dem Abschluss einer Zielvereinbarung besondere Bedeutung zu.

18.2.2 Für die Buchung von Ist-Einnahmen und -Ausgaben ist regelmäßig der (reduzierte) Titelbestand ausreichend. Personalausgaben sind, soweit sie das Personalkostenbudget betreffen, weiterhin bei den ausschließlich dafür vorgesehenen PKB-Titeln der Gruppen 422 und 428 zu buchen.

18.2.3 Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle, sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise dem NLBV) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422 und 428.

18.2.4 Im Fall erheblicher Abweichungen von den im Haushaltsplan dargelegten Plandaten (einschließlich Erläuterungsteil) ist dem LT unterjährig Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist ggf. auf die Darstellung und Erläuterung der Abweichungen zu konzentrieren. Der im Leitfaden „Bericht an den Landtag“ empfohlene inhaltliche und formale Rahmen kann zur Orientierung der Berichtsgestaltung herangezogen werden. Die entsprechenden Berichte werden im Berichtssystem weiter vorgehalten. Das zuständige Ressort berichtet unmittelbar an den LT. Dazu ist die Kontierung der Personalkosten des Tarifpersonals nach Umstellung im landeseinheitlichen Kontenrahmen und in der Plankostenrechnung auch im Berichtswesen des Verfahrens zu berücksichtigen.

18.2.5 Um eine zentrale Verfahrenspflege sowie eine an übergreifenden Erfordernissen orientierte Entwicklung des Verfahrens sicherzustellen, ist bei Vorhaben der Verwaltungsbereiche, die LoHN oder Teile davon (z. B. Kosten- und Leistungsrechnung [KLR]) inhaltlich oder technisch berühren können, die frühzeitige Einbindung der zuständigen Stellen für das LoHN-Verfahren erforderlich. Diese Stellen sind:

- IT.N (ZV LoHN; hier: für Betrieb und operative Entwicklung des LoHN-Verfahrens, Support),
- MF (LoHN-Kopfstelle; hier: für Methodik und strategische Entwicklung des LoHN- Verfahrens, zentrales Verfahrens- und Budgetcontrolling),
- SiN (hier: für Schulungen zum LoHN-Verfahren).

Die Koordination erfolgt zunächst über das IT.N (ZV LoHN), das als erster Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Vorhaben, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren, unterliegen einem Freigabeverfahren. Eine Inbetriebnahme ohne Freigabe ist nicht zulässig. Die Konzeption und daraus folgende Leistungsbeschreibung sind so umfassend anzulegen, dass sämtliche auch mittelbar durch das Vorhaben erforderlich werdende Änderungen zum Verfahren LoHN berücksichtigt werden. Die Freigabe erfolgt durch die betreffenden zuständigen Stellen. Die abschließende Freigabe erfolgt durch das MF (LoHN-Kopfstelle).

Vorhaben nach Nummer 18.2.5 sind insbesondere:

- Einführungs- und Rolloutprojekte zu LoHN,
- Anpassungen des Verwaltungsbereichsmodells (z. B. zur Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten oder aufgrund organisatorischer Änderungen),
- Änderungen des Verfahrens (methodisch, [programm-]technisch),
- Maßnahmen mit Wirkung auf das Verfahren oder seinen Betrieb (z. B. Anbindung eines [Fach-]Vorverfahrens),
- Maßnahmen, die den systemtechnischen Rahmen des Verfahrensbetriebes berühren (z. B. Einführung einer neuen Büro-Standardsoftware-Version im Verwaltungsbereich).

18.2.6 Bei erforderlichen Vergabeverfahren sind die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie § 55 LHO eigenständig zu beachten (siehe Nummer 5.6).

18.3 Auch wenn Landesbetriebe im Regelfall möglichst frei von Weisungen und Eingriffen der Aufsicht bleiben sollten, muss die zuständige oberste Landesbehörde über ihre Finanzzuweisungen und geeignete Steuerungsinstrumente sicherstellen, dass Zielvorgaben eingehalten und Risiken begrenzt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass verbindliche strategische Ziele mit dem Aufgabenträger vereinbart werden, dies hinreichend kontrolliert wird und vermehrt neue Steuerungsinstrumente eingesetzt werden.

19. Personalausgaben

19.1 Anordnende Dienststelle für Personalausgaben, die vom NLBV berechnet und zahlbar gemacht werden, ist ausschließlich das NLBV.

19.2 Schadenersatzleistungen wegen Fürsorgepflichtverletzungen sind aus dem jeweiligen Personaltitel zu zahlen.

19.3 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines Einzelplans die genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 6 Abs. 5 HG genannten Titel für Kapitel mit PKB einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.

19.4 In den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Anlage 2 HG) — im Folgenden: Allgemeinen Bestimmungen — ist eine Einsparung für das laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen. Für Fälle der Nummer 1 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen werden Personalkostenbudgets i. S. des § 6 Abs. 5 HG einzelplanübergreifend zur Deckung herangezogen.

19.5 Zum Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs für die Beschäftigung von Hilfskräften für schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung der Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose), kann die Einsparung auch außerhalb der Hauptgruppe 4 realisiert werden. Sofern hierfür durch das Integrationsamt Geldleistungen erbracht werden, vermindert sich der einzusparende Betrag entsprechend.

19.6 Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieses zwingend geboten ist und Haushaltsmittel dafür veranschlagt oder über- oder außerplanmäßig bereitgestellt sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. an Bedienstete, die Beschäftigungsentgelte, Entschädigungen usw. aus der Gruppe 427 (z. B. Vertretungs- und Aushilfskräfte, katechetische Lehrkräfte) erhalten, sind aus den Titeln 422 06 und 428 06 zu zahlen. Satz 1 gilt für die Zahlung von Zeitzuschlägen, die aufgrund angeordneter Überstunden unter Gewährung von Freizeitausgleich zu leisten sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. für aus Titelgruppen vergütetes Personal sind in der Titelgruppe nachzuweisen.

19.7 Sofern eine Maßnahme nach § 16 d SGB II (Zusatzjobs oder „Ein-Euro-Jobs“) bewilligt wurde, sind die Mehraufwandsentschädigungen im jeweiligen Kapitel bei einem Titel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen und aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten. Die Höhe der Ausgaben darf die der Einnahmen nicht übersteigen. Sofern erforderlich sind die Titel außerplanmäßig einzustellen. Die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt hiermit als erteilt; es wird hierzu auf Nummer 12 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Zusatzjobs je Hilfeempfängerin oder Hilfeempfänger grundsätzlich auf sechs Monate befristet ist und die wöchentliche Beschäftigungszeit 30 Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

19.8 Beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist zu prüfen, ob ein Dienstfahrzeug weiterhin erforderlich ist und ob die frei gewordene Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

Gegebenenfalls ist die Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

20. Reisekosten

Neben der NRKVO und den VV-NRKVO ist bei Dienstreisen insbesondere Folgendes zu beachten:

20.1 Bedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe

teilnehmen, haben Reisekosten grundsätzlich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

20.2 Reisekostenvergütungen für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

20.3 Landeseigene Gästezimmer dürfen an Gäste von Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 52 LHO überlassen werden. Entgelte für Gästezimmer sind in regelmäßigen Zeitabständen — etwa alle zwei Jahre — auf Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

20.4 Die Befugnisse zur Abrechnung und Zahlbarmachung (einschließlich der Anordnungsbefugnis) der Reisekostenvergütung im Rahmen des Reisemanagementverfahrens (KIDICAP — Reiko) obliegen dem NLBV. Die Verantwortlichkeiten der Stationen „Genehmigungen und Budgetverantwortung“ bleiben davon ausgenommen.

21. Zuwendungen

21.1 Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die obersten Landesbehörden ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepaxis nicht durch Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe notwendiger Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

21.2 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung. Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen. Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden — ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden — Hinweis zu ergänzen:

„Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.“

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

21.3 Nach VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Hierbei ist folgender Kriterienkatalog anzuwenden:

- 21.3.1 Es muss ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vorliegen, aus dem sich das erhebliche Landesinteresse (§ 23 LHO) an dem Vorhaben ergibt. Hiervon kann vor allem dann ausgegangen werden, wenn sich das Vorhaben im Rahmen eines Förderprogramms hält und es bei der nach Nummer 21.3.2 vorzunehmenden Prüfung geeignet erscheint, den mit der Zuwendung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Die Maßnahme darf bei Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein.
- 21.3.2 Nicht erforderlich ist, dass bereits sämtliche Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Der Antrag muss jedoch nach den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers und den vorgelegten Unterlagen schlüssig sein. Bei der Schlüssigkeitsprüfung darf sich kein Anhaltspunkt ergeben, der einer Förderung im konkreten Einzelfall entgegensteht.
- 21.3.3 Bei Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben soll sich die Schlüssigkeit aus Plänen, Kostenrechnungen und Erläuterungen ergeben. Hierbei kann sich die Bewilligungsbehörde im Bedarfsfall fachtechnisch beraten lassen. Dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- 21.3.4 Im Hinblick auf die mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundenen faktischen Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln kann diese Zustimmung nur erteilt werden, wenn mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen werden. Bei einmaligen Maßnahmen oder auslaufenden Programmen ist der Verfügungsrahmen für das laufende Haushaltsjahr maßgeblich. Bei längerfristigen Programmen, mit deren Fortbestand auch für die Folgejahre gerechnet werden kann, können die Bewilligungsstellen von einer entsprechenden Mittelausstattung auch im nächsten Jahr ausgehen. Das gilt vor allem für Programme, die aus wiederkehrenden zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. In Zweifelsfällen ist eine Rückfrage bei der zuständigen obersten Landesbehörde angezeigt.
- 21.3.5 Es ist darauf zu achten, dass wegen den faktischen Bindungen, die mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingegangen werden, der künftige finanzielle Handlungsspielraum nicht unangemessen eingeschränkt und eine einseitige Bevorzugung finanzstarker Antragstellerinnen und Antragsteller vermieden wird. Festgelegte Dringlichkeiten einzelner Projekte sollen nicht geändert werden. Die Bewilligungsbehörde hat mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie damit noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen hat.
- 21.3.6 Eine nachträgliche Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist nicht zulässig.

21.4 Für die Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gelten die VV zu § 44 LHO einschließlich der dazugehörigen allgemeinen Nebenbestimmungen (Nummer 3 ANBest-I/ANBest-P). Mit den dort im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs getroffenen Vorgaben wird das in den Zuwendungsvorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen konkretisiert.

Die Bewilligungsbehörden haben stets nach Maßgabe der VV Nr. 8 zu § 44 LHO bei der Feststellung von Vergabeverstößen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist. Die erfolgte Ermessensausübung bedarf der Dokumentation durch Nennung der für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in dem zu fertigenden Widerrufsbescheid. Wird von der Erteilung eines Widerrufs und/oder der Rückforderung der Zuwendung abgesehen, sind die dafür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung ermittelten Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

21.5 Werden Zuwendungen von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von Rückforderungen, zurückgegeben, sind diese Beträge bei einem Titel der Gruppe 119 zu vereinnahmen. Das gilt auch, wenn die Ausgabeermächtigung, aufgrund derer die Zuwendung geleistet wurde, übertragbar ist.

22. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

Es ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unterbleiben.

Bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF ist stets zu prüfen, ob ein Schaden entstanden ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob Regress geltend gemacht werden kann. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die obersten Landesbehörden haben dem MF über das Ergebnis der Regressprüfung zu berichten, soweit die unzulässigen Haushaltsüberschreitungen 500 EUR übersteigen. Der Bericht entfällt, wenn das Ergebnis der Regressprüfung noch in der Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr dargestellt werden kann.

Die oder der BfdH ist gemäß § 9 LHO zu beteiligen.

Alle in Betracht kommenden Bediensteten sind durch die Leiterinnen oder Leiter der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Versäumnissen in der Aufsicht und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens müssen die verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, dass sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden.

23. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu d tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1108

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)

Erl. d. MS v. 29. 11. 2023 — 204-43041 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 1. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 394)
— VORIS 83200 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 vierter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“
 - b) In Satz 2 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - e) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1118

Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Weiterbildungsprämie für Industrie- und Fachmeisterinnen und Industrie- und Fachmeister mit Ausnahme des Handwerks (Niedersächsische Weiterbildungsprämie)

Erl. d. MS v. 8. 12. 2023 — 13-530/0011/13.2 —

— VORIS 77400 —

Bezug: Erl. d. MW v. 3. 6. 2020 (Nds. MBl. S. 610)
— VORIS 77400 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1118

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2024)

Erl. d. MW v. 12. 12. 2023 — 30250-2209 —

— VORIS 93200 —

Bezug: Erl. v. 2. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 361)
— VORIS 93200 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 53 LHO Billigkeitsleistungen.

1.2 Mit dieser Richtlinie wird das auf Bundesebene in § 9 RegG verankerte Vorhaben des Deutschlandtickets in Landesrecht umgesetzt und eine Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel geschaffen. Für die Weiterleitung dieser Mittel finden weiterhin die Regelungen des in § 9 NNVG geregelten ÖPNV-Rettungsschirms entsprechende Anwendung.

1.3 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die finanziellen Nachteile auszugleichen, die bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen durch die Einführung und Umsetzung des Deutschlandtickets entstehen. Der zwischen Bund und Ländern abgestimmte Tarif soll vor dem Hintergrund der angestrebten Verkehrswende die Tarifschwelle für die Fahrgäste absenken, ihnen durch eine einfache Tarifstruktur den Zugang zum ÖPNV erleichtern und dadurch die Attraktivität des ÖPNV im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes erhöhen.

1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens diskriminierungsfrei im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen sind ein finanzieller Ausgleich an die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV in Niedersachsen, deren Ausgaben in den Monaten Januar bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets durch den Rückgang der Fahrgeldeinnahmen oder Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften im Vergleich zum Referenzzeitraum des Jahres 2019 nicht durch Einnahmen aus Fahrgeldern und vor dem 1. 5. 2023 geregelt und nicht die Umsetzung des Deutschlandtickets betreffenden Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), oder aus allgemeinen Vorschriften i. S. von Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gedeckt werden können.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfänger sind die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG, d. h.

- die Region Hannover für den SPNV und den ÖPNV in ihrem Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a NNVG),
- der Regionalverband Großraum Braunschweig für den SPNV und den ÖPNV in seinem Verbandsbereich (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b NNVG),

- die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) für den SPNV im Übrigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 8 Satz 1 NNVG),
- die Landkreise und kreisfreien Städte für den ÖPNV in ihrem jeweiligen Gebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG) und
- Zweckverbände zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG für den in Niedersachsen liegenden Teil ihres Verbandsgebietes.

3.2 Die Empfänger nach Nummer 3.1 machen ausgleichsfähige nicht gedeckte Ausgaben nach Nummer 2 von Aufgabenträgern, denen sie die Aufgabenträgerschaft gemäß § 4 Abs. 2 NNVG übertragen haben, sowie von Gemeinden und Verbandsmitgliedern in ihrem Zuständigkeitsgebiet, die gemäß § 4 Abs. 3 NNVG ohne Aufgabenträger zu sein Verkehrsleistungen selbst durchführen oder durchführen lassen, gegenüber der Bewilligungsbehörde geltend. Die Billigkeitsleistung ist entsprechend Nummer 5.4 für die Aufgabenträger, Gemeinden oder Verbandsmitglieder zu berechnen. Die Mittel sind weiterzuleiten. Es ist dabei sicherzustellen, dass die maßgeblichen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides auch diesen Empfängern und den von ihnen unterstützten Verkehrsunternehmen auferlegt werden. Dies schließt die Nachweisführung ein.

3.3 Empfänger nach Nummer 3.2 können direkt einen Antrag bei der Bewilligungsbehörde stellen, wenn der zuständige Empfänger nach Nummer 3.1 seine Mitwirkung bei der Umsetzung des Deutschlandtickets für alle seine Verkehre verweigert.

4. Voraussetzungen

4.1 Soweit die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 für Verkehrsleistungen nicht erslösverantwortlich sind, leiten sie die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen in entsprechender Anwendung der Nummer 5.4 und nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiter. Auch die nicht gedeckten Ausgaben von Bürgerbusvereinen im ÖPNV sind über diesen Weg ausgleichsfähig, soweit sie das wirtschaftliche Risiko tragen.

4.2 Die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 können alternativ vereinbaren, dass ein Ausgleich an erslösverantwortliche Verkehrsunternehmen unmittelbar durch den Empfänger nach Nummer 3.1 unter Wahrung der beihilferechtlichen Voraussetzungen erfolgen soll.

4.3 Die Erlösverantwortlichen sind dabei zu verpflichten, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssende Einnahmen im Rahmen der Einnahmeaufteilung abzugeben.

4.4 Die Anforderungen und die in der **Anlage** aufgeführten Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket wurden zwischen dem Bund, den Ländern und der Verkehrsbranche in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe (Koordinierungsrat) abgestimmt und werden weiterentwickelt. Um eine bundeseinheitliche Anwendung des Deutschlandtickets zu gewährleisten, sind die Empfänger und erslösverantwortlichen Verkehrsunternehmen von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis zu verpflichten, die Tarifbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden und im Falle des eigenen Verkaufs das Deutschlandticket unter dieser Bezeichnung zu vertreiben. Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen werden unter folgender Internetadresse veröffentlicht <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>. Die Beschlüsse des Koordinierungsrates sind maßgebend.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Bei der Leistung handelt es sich um eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO.

5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 % der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

5.3 Die Billigkeitsleistung wird in Form einer Zuweisung bzw. eines Zuschusses gewährt.

5.4 Die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

5.4.1 Fahrgeldausfälle: Für jeden Tarifbereich (Verbundtarife, Übergangstarife, landesweite Tarife, Haustarif, Beförderungsbedingungen DB [BBDB], Deutschlandtarif [DT]) ist die Differenz zwischen den um die jeweiligen Tarifanpassungen auf das Jahr 2024 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Monate des Jahres 2024 nach Maßgabe der Nummern 5.4.1.1 und 5.4.1.2 ausgleichsfähig. Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer).

Die Verbundorganisationen haben den Empfängern bzw. erslösverantwortlichen Verkehrsunternehmen die für die Antragstellung erforderlichen Daten zu liefern.

Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt werden nicht berücksichtigt.

5.4.1.1 Zur Berechnung der um die Tarifanpassungen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums in 2019 ist die Anzahl der im jeweiligen Monat verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe der Monate Januar bis Dezember 2019 mit der für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2024 genehmigten Preisen zu multiplizieren.

Preisanpassungen, die ab dem 1. 1. 2024 wirksam werden, sind im Wesentlichen gleichmäßig für alle Kartenarten und alle Preisstufen vorzunehmen.

Lassen sich in Einzelfällen keine entsprechenden Referenzpreise zuordnen oder handelt es sich um stückzahlunabhängige Pauschalangebote, ist die aus der Berechnung nach Satz 1 abgeleitete durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung für die Hochrechnung maßgebend.

Wenn aufgrund einer grundlegenden Änderung der Tarifstruktur, die nach dem 15. 1. 2023 wirksam wurde, ein Vergleich zu den Tarifarten und Preisstufen des Jahres 2019 nicht möglich ist, werden die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. 1. 2023 ermittelt und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2024 fortgeschrieben.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. 1. 2023 abgesenkt, sind für diese Tickets die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen auf Basis des Preisstandes zum 1. 1. 2023 zu ermitteln und über die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung auf 2024 fortzuschreiben.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifanpassung gegenüber dem mit Stand vom 1. 10. 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. 12. 2023 um mehr als 8 %, darf für die Ermittlung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe nur eine Steigerungsrate von 8 % zugrunde gelegt werden.

Als pauschaler Ausgleich der durch die Einführung des Deutschlandtickets entfallenden prognostizierten Einnahmesteigerungen aus positiven Verkehrsmengeneffekten in den Jahren 2023 und 2024 werden die nach den Sätzen 1 bis 6 ermittelten Fahrgeldeinnahmen für beide Jahre um insgesamt 2,6 % erhöht.

Die nach den Sätzen 1 bis 7 ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im Verhältnis der Veränderung der tatsächlich erbrachten Betriebsleistungen in Fahrzeug-, Wagen- oder Zug-Kilometern im Kalenderjahr 2024 gegenüber dem Kalenderjahr 2019 im Gebiet der jeweiligen Empfänger nach den Nummern 3.1 bzw. 3.2 fortzuschreiben. Als Faktor der Fortschreibung sind dabei 30 % der prozentualen Steigerung oder prozentualen Verminderung der Betriebsleistung

gen im Gebiet des jeweiligen Empfängers nach Nummer 3.1 oder 3.2 anzusetzen.

Unterschreitet die Gesamtzahl der Abonnentinnen und Abonnenten nach Einnahmeaufteilung in Niedersachsen zum 31. 1. 2025 die Gesamtzahl der Abonnentinnen und Abonnenten zum 30. 4. 2023 um mehr als 10 %, sind die nach den Sätzen 1 bis 9 ermittelten Fahrgeldeinnahmen um den über die Bagatellgrenze von 5 % hinausgehenden Prozentsatz für alle Empfänger im Land abzusenken.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT und dem BBDB-Tarif sind die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation zu verteilen, der ohne die Einführung des Deutschlandtickets gegolten hätte.

5.4.1.2 Zur Berechnung der anzusetzenden tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen einschließlich der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket zu ermitteln.

Für Jobtickets und das bundesweite solidarische Semesterticket zum Deutschlandticket sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Die Vornahme weiterer Absetzungen von den Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket, insbesondere für die Deckung von Vertriebsaufwendungen, ist nicht zulässig.

Wurden die Preise für Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit nach dem 15. 1. 2023 abgesenkt, sind bei der Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für die Berechnung des Ausgleichs für alle Tickets mit nicht deutschlandweiter Gültigkeit, mit Ausnahme von im Solidarmodell verkauften Studierendentickets, alle verkauften Tickets mit den am 1. 1. 2023 geltenden und über die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung auf 2024 fortgeschriebenen ggfs. den Preis des Deutschlandtickets auch übersteigenden Preisen anzusetzen.

Übersteigt in 2024 die durchschnittliche prozentuale Tarifierpassung der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe gegenüber dem mit Stand vom 1. 10. 2023 beantragten Tarif mit Stand vom 31. 12. 2023 um mehr als 8 %, können für die Ermittlung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der jeweiligen Kartenart in der jeweiligen Preisstufe die Preise zugrunde gelegt werden, die bei einer Tarifierpassung von 8 % zu zahlen gewesen wären.

Bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket sind die so ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen gemäß der Einnahmeaufteilung unter Zugrundelegung des Aufteilungsschlüssels für das Jahr 2024 der jeweiligen Verbundorganisation sowie gemäß der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket zu verteilen.

5.4.2 Zur Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach dem SGB IX sind die um die Tarifierpassungen gemäß Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen des Zeitraumes Januar bis Dezember 2019 und die nach Maßgabe der Nummer 5.4.1.2 errechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen für den Zeitraum Januar bis Dezember 2024 zu ermitteln und für diese die Erstattungsleistung aufgrund des für das Jahr 2024 festgelegten oder nachgewiesenen Vomhundertsatzes zu berechnen.

Maßgebend sind dabei die Netto-Fahrgeldeinnahmen (ohne Umsatzsteuer), bei Verbundtarifen, Übergangstarifen, landesweiten Tarifen, DT, dem BBDB-Tarif und dem Deutschlandticket gemäß der nach Nummer 5.4.1.1 für die hochgerechneten erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen und gemäß Nummer 5.4.1.2 für die tatsächlichen erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen aus der maßgebenden Einnahmeaufteilung. Ausgleichsfähig ist die Differenz der so errechneten Beträge für die jeweiligen Verkehrsleistungen.

5.4.3 In der Nummer 5.4.1 entsprechenden Weise ist die ebenfalls ausgleichsfähige Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften zu berechnen.

Einsparungen der Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften sind gegenzurechnen.

5.4.4 Zur anteiligen Deckung der Umsetzungskosten des Deutschlandtickets durch entstandene Vertriebsmehrkosten in der Umsetzungsphase 2024 wird den Empfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2 bzw. über diese den Verkehrsunternehmen, die — selbst oder mittelbar über ihre Vertriebsdienstleister — das Deutschlandticket vertreiben, folgende Pauschale gewährt:

Für jedes als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,50 EUR gewährt. Für jedes nicht als Chipkarte verkaufte Deutschlandticket wird pro Monat seiner Gültigkeit jeweils ein Betrag von 1,20 EUR gewährt.

Maßgeblich ist im ersten Schritt die tatsächlich verkaufte Zahl von Monatsstücken der Deutschlandticket-Abonnements vor Einnahmeaufteilung. Ergibt sich aus dem späteren Zuschreibungsbetrag im Rahmen der Einnahmeaufteilung rechnerisch eine andere Zahl von Tickets, so ist dies unbeachtlich.

Von der so ermittelten Ticket-Anzahl ist in einem zweiten Schritt der nachfolgende Abzug vorzunehmen, um auch vor Einführung bereits vorhandene Vertriebskosten zu berücksichtigen:

Für jedes am 30. 4. 2023 bestehende Abonnement (Kundenzahl) wird ein Abzug von acht Tickets als Chipkarte vorgenommen. Maßgeblich ist dabei die Kundenzahl, die nach Nummer 5.4.4, Sätze 1 bis 4 des Bezugserrlasses für den Ausgleich 2023 ermittelt wurde.

Es ist durch geeignete vertragliche Regelungen mit den für den Vertrieb beauftragten Dienstleistern sicherzustellen, dass die Pauschalen aufwandsgerecht ausgereicht werden.

Führt die Berechnung der Vertriebspauschale zu einem negativen Betrag, ist dieser nicht als Ersparnis zu berücksichtigen.

Nicht erstattungsfähig sind erhöhte Ausgaben für zusätzliche Betriebsleistungen.

5.4.5 Die Summe der gemäß den Nummern 5.4.1 bis 5.4.4 errechneten Minderungen ist der ausgleichsfähige Betrag.

5.4.6 Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger oder mehrerer Bundesländer und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger oder Bundesländer zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers oder Bundeslandes erbrachten Fahrzeug-, Wagen- bzw. Zug-Kilometer des Kalenderjahres 2024 den Aufgabenträgern oder Bundesländern zuzuordnen.

Die beteiligten Aufgabenträger können eine abweichende Aufteilung vereinbaren. Bei die Landes- oder Bundesgrenze überschreitenden Verkehren haben die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Es ist sicherzustellen, dass bei Weiterleitung der Billigkeitsleistungen nach Nummer 4 an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation der aus der Einführung des Deutschlandtickets resultierenden wirtschaftlichen Nachteile ausgeschlossen ist.

Soweit die beihilferechtliche Rechtfertigung aus der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt, dürfen bei der Überkompensationsprüfung aus Gründen der Gleichbehandlung als Maßstab auch nur die Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung kommen.

Der finanzielle Nettoeffekt berechnet sich aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens.

mens sowie auf seine Kosten (Vertriebsmehrkosten), soweit diese als zusätzlicher Nachteil vom Verkehrsunternehmen bei der Ausgleichsberechnung geltend gemacht werden. Im Hinblick auf die Vertriebsmehrkosten wird geprüft, ob die Voraussetzungen der Nummer 5.4.4 vorliegen. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.

6.2 Die Empfänger und die erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen sind von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

6.3 Die Empfänger und erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen sind von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis zu verpflichten, dass sichergestellt wird, dass gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e. V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e. V. gebildete Einnahmeaufteilungsverfahren-Clearingstelle gemeldet werden.

Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen einschließlich tariflicher Fortschreibung gemäß dieser Richtlinie erfolgt einmalig monatsscharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. 2. 2024. Sie ist erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.

6.4 Die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.3 sind zu verpflichten, bis zum 31. 3. 2026 die tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode nachzuweisen.

Um sicherzustellen, dass sie die Nachweispflicht gegenüber dem Land fristgerecht erfüllen können, haben Empfänger nach Nummer 3.1 in den Weiterleitungsverhältnissen angemessene Fristen für die Empfänger nach Nummer 3.2 und die Verkehrsunternehmen für deren Nachweisführung zu setzen.

Dem Nachweis sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024 sowie eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 im Haustarif oder nach BBDB-Tarif beizufügen.

Weiterhin ist jeder Empfänger oder jedes erlösverantwortliche Verkehrsunternehmen von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis zu verpflichten, seinem Nachweis die Anzahl der Abonnenten i. S. der Nummer 5.4.1.1 zu den Stichtagen 30. 4. 2023 und 31. 1. 2025 beizulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Bescheinigung von weiteren Angaben durch Dritte (Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterin/Steuerberater und Rechnungsprüfungsämter) verlangen.

Die Bewilligungsbehörde macht Vorgaben zu Form, Inhalt und Übermittlung des Verwendungsnachweises.

6.5 Billigkeitsleistungen, die über den reinen Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben nach Maßgabe der Nummer 5.4 hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzufordern. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden.

Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Billigkeitsleistung vorzunehmen.

Die Billigkeitsleistungen werden daher vorläufig und unter dem Vorbehalt der Neufestsetzung entsprechend der Höhe der tatsächlichen ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben und der vorhandenen Mittel bewilligt und in Abschlägen und ggf. einer Schlussüberweisung ausgezahlt.

6.6 Der nach dieser Richtlinie gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 4.4 und 6.2 bis 6.5 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

7. Verfahren

7.1 Ein Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung ist bis zum 30. 9. 2024 zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann verspätete Anträge zulassen.

Der Antrag hat die Berechnung oder Schätzung der voraussichtlichen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der in Nummer 5.4 genannten Berechnungsmethode zu enthalten.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover. In eigener Aufgabenträgerfunktion ist Bewilligungsbehörde der LNVG das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, Friedrichswall 1, 30159 Hannover.

7.3 Dem Antrag sind Prognosen der Verbundorganisationen über die Minderungen gemäß der Nummer 5.4.1 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen.

Der Antrag ist formlos elektronisch zu stellen.

7.4 Die Bewilligungsbehörde fragt die Teilnahmebereitschaft der Empfänger nach Nummer 3.1 ab. Der Empfänger nach Nummer 3.1 kann, nachdem er seine Teilnahmebereitschaft erklärt hat, einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung für sich, Empfänger nach Nummer 3.2 und die erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsgebiet stellen. Der Empfänger erhält bei Teilnahme bis zur Antragstellung nach Nummer 7.1 in der Regel monatliche Vorauszahlungen.

Soweit hierfür kein gesondertes Verfahren mit spezifischen Prognosen geregelt ist, werden die monatlichen Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 12,5 % der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Billigkeitsleistung gewährt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 20. eines Monats ausgezahlt. Im Falle der Nummern 4.1 und 4.2 leiten die Empfänger die Vorauszahlungen unverzüglich weiter. Die Bewilligungsbehörde kann Bedarfsprognosen abfragen.

7.5 Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.

7.6 Die Empfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 sowie die Verkehrsunternehmen sind von der Bewilligungsbehörde oder im Weiterleitungsverhältnis darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den BRH, den LRH oder das MW oder jeweils deren Beauftragte erfolgen kann.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)

Nachrichtlich:

An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen
die Region Hannover
den Regionalverband Großraum Braunschweig
den Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV) — Landesgruppe Niedersachsen/Bremen —
den Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V.

Anlage**Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket**

(Stand: Beschluss des Koordinierungsrates vom 11. 12. 2023)

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. 5. 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der zweiten Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen i. S. des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Abs. 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis *in Form einer Chipkarte oder als Handyticket*¹⁾ ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. *Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 1. 1. 2025 ausgestellten Chipkarten*¹⁾. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31. 12. 2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis.

Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über sechs Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der zweiten Wagenklasse. Ein Übergang in die erste Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber i. S. dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gemäß Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter <https://deutschlandtarifverbund.de/>. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monateinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

¹⁾ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27. 11. 2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. 6. 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung von Beratungsleistungen
zur Unterstützung bei der Antragstellung
im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme
— „Horizont Impuls“ —**

Erl. d. MW v. 20. 12. 2023 — 30-328 7027 —

— VORIS 77100 —

Bezug: RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBL S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Förderung von Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) Zuwendungen zur Unterstützung bei der Teilnahme an forschungs-, entwicklungs- und innovationsrelevanten EU-Direktfördermaßnahmen in den Säulen 2 und 3 (hier nur EIC Accelerator) bei Horizont Europa.

Zweck der Förderrichtlinie ist, niedersächsische KMU dabei zu unterstützen, Projektvorschläge sowie deren gemeinsame Erarbeitung mit europäischen Partnern oder Arbeitspakete in Projektvorschlägen für Verbundvorhaben in den Säulen 2 „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas“ und 3 „Innovatives Europa“ von Horizont Europa zu erarbeiten.

Mit dieser Richtlinie will das Land Niedersachsen Grundlagen für eine erfolgreiche Beantragung und Durchführung europäischer Projekte legen und niedersächsischen KMU Unterstützung für den Auf- und Ausbau themenspezifischer europäischer Partnerschaften gewähren.

Dadurch soll deren Beteiligung an EU-Direktfördermaßnahmen erhöht und die internationale Kooperationsfähigkeit verbessert werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 63 S. 1), — im Folgenden: Dachverordnung —,
- Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 4. 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung

der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. EU Nr. L 170 S. 1, Nr. L 336 S. 47; 2022 Nr. L 304 S. 105),

- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 S. 60; 2022 Nr. L 13 S. 74),
- EU-Strukturfondsförderung 2021—2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) — Bezugserlass —,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. 10. 2023 (ABl. EU Nr. 2023/2391 vom 5. 10. 2023) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Dachverordnung), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Dachverordnung).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Vorbereitung von europäischen Projektanträgen niedersächsischer KMU in den Programmen der Säule 2 von Horizont Europa oder des EIC Accelerators in Säule 3 von Horizont Europa. Um Erfolgsaussichten von EU-Anträgen zu erhöhen und Hürden für die Beteiligung von KMU an solchen Projekten zu senken, werden externe Dienstleistungen für die folgenden Maßnahmen gefördert:

- 2.1.1 Vorbereitung eines Antrags für einen Projektkoordinator in der Säule 2 von Horizont Europa,
- 2.1.2 Vorbereitung eines Antrags für einen Partner in einem Projektantrag in der Säule 2 von Horizont Europa,
- 2.1.3 Vorbereitung der zweiten Stufe (Vollantrag) als Teilnehmer am EIC Accelerator Säule 3 Horizont Europa.
- 2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - 2.2.1 Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Dachverordnung zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.
 - 2.2.2 Dienstleistungen, die bereits im Auftrag der EU, vom Bund oder dem Land Niedersachsen im Rahmen des zu beantragenden EU-Projekts kostenfrei, anteilig oder voll finanziert oder zur Verfügung gestellt werden sowie solche, die im Rahmen eines öffentlichen Förderauftrags von entsprechenden Organisationen angeboten werden.
 - 2.2.3 Dienstleistungen
 - a) durch Betriebsangehörige,

- b) durch ein unmittelbar oder mittelbar mit dem Antragstellenden verbundenes Unternehmen (vgl. § 15 AktG) sowie
- c) durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades des Antragstellenden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung — im Folgenden: AGVO — und nach der Empfehlung der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Dies gilt ebenso für Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO).

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b und c der Dachverordnung). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Dachverordnung bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Die bei der EU zu beantragenden Vorhaben müssen in einem der Stärkefelder der RIS3-Strategie durchgeführt werden:

- Mobilität,
- Lebenswissenschaften,
- Energietechnologien und -systeme,
- Land- und Ernährungswirtschaft,
- Neue Materialien,
- Produktionstechnik,
- Maritime Wirtschaft,
- Digitale Wirtschaft,
- Querschnittsfeld: Digitale Wirtschaft.

4.3 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.4 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen sind:

- Es gibt eine zum Vorhaben passende Ausschreibung in der Säule 2 von Horizont Europa (Nummern 2.1.1 und 2.1.2) oder
- das Vorhaben hat die Phase 1 des EIC Accelerators erfolgreich absolviert (Nummer 2.1.3) und
- es fand ein Aufschluss- und Beratungsgespräch mit den EU-Fachberatern der NBank (Enterprise Europe Network — EEN) statt und
- der dezidierte Nachweis einer angemessenen Qualifikation auf dem Gebiet der bundesweiten und/oder europäischen Forschungs- und Innovationsförderung muss aus dem Angebot des Dienstleisters an das antragstellende KMU ersichtlich sein; eine Beauftragung darf noch nicht stattgefunden haben.

4.5 Im Hinblick auf die Einhaltung von Querschnittszielen sind weitere Bewilligungsvoraussetzungen:

- Die Antragstellenden stellen im Projektantrag dar, dass das Projekt und/oder der Projektträger einen Beitrag entweder zur Energie- und/oder Ressourceneffizienz und/oder anderen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung leistet.
- Die Antragstellenden stellen im Projektantrag dar, dass das Projekt und/oder der Projektträger Aspekte der Gleichstellung und/oder Chancengleichheit/Nichtdiskriminierung und/oder Gute Arbeit berücksichtigt wird/werden.

4.6 Die Förderwürdigkeit ergibt sich aus der Einhaltung der Qualitätsstandards des Projekts oder der Kooperation, die in den Bewilligungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.4 und 4.5 festgelegt sind.

4.7 Dienstleister können private Anbieter, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sein.

4.8 Für das Auswahlverfahren ist im Rahmen der Antragstellung eine Projektskizze bei der Bewilligungsstelle unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vollständig ausgefüllt einzureichen.

Die Projektskizze muss folgende Mindestbestandteile umfassen:

- Nennung des Förderprogramms oder der Ausschreibung, in dessen oder in deren Rahmen man einen Antrag bei der EU stellen möchte,
- Ausgangslage und Zielvorstellung (Projektskizze),
- Angebot bezüglich der Beratungsdienstleistung.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren EFRE-Interventionsatz genehmigen.

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 5 000 EUR betragen. Die maximale Zuwendungshöhe beträgt für Vorhaben nach

- Nummer 2.1.1: 30 000 EUR,
- Nummer 2.1.2: 10 000 EUR,
- Nummer 2.1.3: 15 000 EUR.

5.3 Förderfähig sind Fremdleistungen für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Vorbereitung und Beteiligung niedersächsischer KMU an forschungs-, entwicklungs- und innovationsrelevanten EU-Direktfördermaßnahmen (siehe Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3).

5.4 Zur Abgeltung von indirekten Kosten, die dem Antragstellenden für die Begleitung des Innovationsprojekts entstehen, wird die Zuwendung gemäß Artikel 54 Buchst. a der Dachverordnung pauschal um 7 % der nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben erhöht.

5.5 VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

5.6 Es sind maximal drei Förderungen in unterschiedlichen Projekten/Kooperationen pro Unternehmen während der Laufzeit von Horizont Europa möglich.

5.7 Folgende Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Umsatzsteuer gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Dachverordnung, wenn eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt,
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantientgeltbeiträgen gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Dachverordnung,
- der Erwerb von Grundstücken einschließlich der Erwerbskosten,
- die Beauftragung von klassischen Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen) und Unternehmenscoachings,

- der Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand von Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für Reisen,
- Aufwendungen für Vertrieb und Werbung,
- die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

5.8 Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu zwei Jahre. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem richtlinienverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Dafür hat der Zuwendungsempfänger auch einen Nachweis zu erbringen, der die Einreichung eines Projektantrags in den Programmen der Säule 2 von Horizont Europa oder des EIC Accelerators in Säule 3 von Horizont Europa bestätigt. Auch hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der NBank eine Information über das Ergebnis des Antrags zu erbringen.

Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Die gewährte Zuwendung stellt eine staatliche Beihilfe i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV — dar. Die Zuwendungen werden nach den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen oder eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstgrenze gemäß Artikel 3, Erfordernis der transparenten Beihilfe gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus (Artikel 6 der De-minimis-Verordnung).

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Dachverordnung „die EU-Grundrechtecharta“, die „Nachhaltige Entwicklung“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, das Pariser Klimaabkommen, den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache Nummer 343/13 zu achten.

6.5 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der

Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Dachverordnung mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Dachverordnung hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die NBank, Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Eine Auszahlung der Zuwendung findet erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises statt.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Über die Bewilligung der Förderanträge entscheidet die Bewilligungsstelle. Ob ein Vorhaben förderfähig ist, entscheidet die Bewilligungsstelle anhand der Nummern 4.4 und 4.5. Sie hat bei ihrer Entscheidung zum Potential der Projektskizze des angestrebten Horizont Europa Antrags in Säule 2 (2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie), hier die für den betreffenden Aufruf geforderten Qualitätsschwellenwerte zu erreichen, die Stellungnahme der Nationalen Kontaktstellen (der Bundesregierung für Horizont Europa) maßgeblich zu berücksichtigen.

Bei Projektanträgen der Säule 3 ist das Begutachtungsergebnis der EIC-Experten über den Kurzantrag heranzuziehen.

7.7 Die NBank überwacht die Berichtspflichten (Verwendungsnachweis) und prüft die Berichte auf Vollständigkeit. Abweichend von Nummer 7.1 der ANBest-EFRE/ESF+ ist die Einreichung eines Sachberichts zum Projektstand nicht erforderlich.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 20. 12. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31. 12. 2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.3 Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30. 6. 2024.

8.4 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.5 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1123

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Erl. d. ML v. 1. 12. 2023
— 102.2-04033-594/2021-5100/2023 —

— VORIS 78450 —

Bezug: Erl. v. 1. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 742)
— VORIS 78450 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.
2. In der Nummer 3 der Anlage wird der folgende zehnte Spiegelstrich angefügt:
„— Deutsches schwarzköpfiges Fleischschaf“.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1126

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen (Richtlinie „Agroforstsysteme“)

Erl. d. ML v. 11. 12. 2023 — 105-29804-3136/2022 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 19. 4. 2023 (Nds. MBl. S. 316)
— VORIS 78000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.3 wird das Datum „26. 5. 2023“ durch das Datum „31. 1. 2024“ ersetzt.
2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1126

Entgeltordnung des Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven für Fischereierlaubnisse zum Fischfang in der Weser

Erl. d. ML v. 14. 12. 2023 — 102.3-65220-5 (2) —

— VORIS 79300 —

Bezug: Erl. d. ML v. 27. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1627)
— VORIS 79300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 15. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1126

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gewässerkundlicher Landesdienst; Beteiligungserfordernis und Beratungspflicht nach § 29 Abs. 3 NWG

RdErl. d. MU v. 20. 12. 2023 — 21-62018/05-0001 —

— VORIS 28200 —

— Im Einvernehmen mit dem MW —

Bezug: RdErl. v. 6. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 170)
— VORIS 28200 —

Der Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 31. 12. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 6 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die sonstigen Dienststellen der Landesverwaltung
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1126

Öffentliche Bekanntmachung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) Genehmigungsverfahren zur Fertigung hexagonaler Druckwasser-Brennelemente des Typs VVER nach § 7 Atomgesetz (AtG) in der Brennelement-Fertigungsanlage Lingen (BFL)

Bek. d. MU v. 20. 12. 2023
— Ref42-40311/06/12/23/40-0003-006 —

Gemäß § 4 Abs. 1 und 4 sowie § 5 Abs. 1 AtVfV in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 3. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird bekannt gemacht:

Die Advanced Nuclear Fuels GmbH, Am Seitenkanal 1, 49811 Lingen (Ems), hat mit Schreiben vom 10. 3. 2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Veränderung ihrer Anlage und ihres Betriebes nach § 7 Abs. 1 AtG für die Fertigung hexagonaler Druckwasser-Brennelemente des Typs VVER (Wasser-Wasser-Energie-Reaktor) in der Brennelement-Fertigungsanlage Lingen gestellt.

Die Brennelement-Fertigungsanlage Lingen befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland, innerhalb des Industriegebietes Lingen-Süd „IndustriePark Lingen“ im Ortsteil Darne/Bramsche. In der Brennelement-Fertigungsanlage werden Brennelemente für Leichtwasserreaktoren sowie deren Zwischenprodukte hergestellt. Die atomrechtlichen Genehmigungen umfassen die Fertigungsprozesse der Umwandlung von Uranhexafluorid zu Uranoxidpulver, die Herstellung von Uranoxidtabletten, das Fertigen von verschlossenen Brennstäben und die anschließende Assemblierung der Brennstäbe zu Brennelementen.

Der Antrag umfasst folgende Änderungen im Bereich der Brennstab- und Brennelementfertigung:

- Bereich der Brennstabfertigung: In der Brennstabfertigung sollen im Bereich der Verschweißung des beladenen Hüllrohrs verschiedene Einrichtungen ausgetauscht bzw. neu errichtet werden. Dazu zählen neben dem Austausch der Schweißmaschine auch zusätzliche Einrichtungen zur Dichtheits-, Schweißnaht- und Innendruckprüfung der gefertigten Brennstäbe.

- Anlieferung von gefertigten Brennstäben: Für einige Designs der zu fertigenden hexagonalen Druckwasser-Brennelemente ist vorgesehen, dass einige Brennstäbe Uranoxid-Tabletten mit einem zentralen Loch enthalten. Da in der Tablettenfertigung diese Tabletten zurzeit nicht qualifiziert hergestellt werden können, sollen diese in anderen Brennelement-Fertigungsanlagen gefertigt, als fertige Brennstäbe angeliefert, wie bisher Eingangsprüfungen unterzogen, ggf. in den Brennstablager gelagert und anschließend in den VVER-Brennelementen verbaut werden.
- Bereich der Brennelementfertigung: Um die Brennstäbe für die hexagonalen Druckwasser-Brennelemente vor Beschädigungen beim Einschieben in das Brennelement-Skelett zu schützen, werden diese vor dem Einschieben mit einer Schicht aus Polyvinylalkohol (PVA), einem wasserlöslichen thermoplastischen Kunststoff, überzogen. Die hierzu erforderliche Beschichtungsanlage wird ebenfalls errichtet.
- Zur Entfernung der PVA-Beschichtung der Brennstäbe ist die vorhandene Brennelementwaschanlage an die neuen Gegebenheiten der hexagonalen Brennstabbindel anzupassen.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen nach § 6 Abs. 1 AtVfV sind in der Zeit **vom 4. 1. bis zum 3. 3. 2024** an folgenden Stellen zur Einsicht ausgelegt:

- Stadt Lingen (Ems), Neue Straße 5, 49808 Lingen (Ems),
montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.30 Uhr,
samstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

sowie im

- Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr.

Darüber hinaus sind die Unterlagen in der gleichen Zeit auf der Internetseite des MU einsehbar unter:
https://www.umwelt.niedersachsen.de/brennelementfertigungsanlage_lingen.

Einwendungen zum Antrag können während der Auslegungsfrist **vom 4. 1. bis zum 3. 3. 2024** schriftlich oder zur

Niederschrift beim Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover erhoben werden. Für Einwendungen zur Niederschrift vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der Tel. 0511 120-3473. Alternativ können Einwendungen auch elektronisch per E-Mail an BFL-einwendung@mu.niedersachsen.de erhoben werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind (§ 3 a VwVfG). E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur sind nicht zulässig. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach §§ 8 ff. AtVfV werden rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Erörterungstermin erörtert. Auf den Zeitpunkt des Erörterungstermins wird im Nds. MBl., in den örtlichen Tageszeitungen sowie unter <https://www.umwelt.niedersachsen.de> mindestens eine Woche vor dem Termin hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen in dem Termin auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, wird durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn außer an den Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird zur Information darauf hingewiesen, dass in dem Verfahren eine UVP-Vorprüfung nach § 9 UVPG durchgeführt wurde. Die Entscheidung ist im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter folgendem Link einzusehen:
<https://uvp.niedersachsen.de:443/trefferanzeige?docuuid=F14E6D63-3DD1-4E52-8597-9BF2243378B7&lang=de>.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1126

Naturparke

Bek. d. MU v. 20. 12. 2023 — 65-22270 —

Bezug: Bek. v. 11. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 710), zuletzt geändert durch Bek. v. 19. 4. 2023 (Nds. MBl. S. 321)

Die Anlage zu Nummer 1 Lüneburger Heide erhält die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1127



Naturpark
Lüneburger
Heide



Anlage zu Nr. 1 der Bek. d. MU v. 11.10.2011 - 65 - 22270

in der Fassung vom 20.12.2023

Übersichtskarte Naturpark Lüneburger Heide - Östlicher Ausschnitt
(Digitalisierungsgrundlage DTK 50, Darstellung DTK 100)



Naturpark

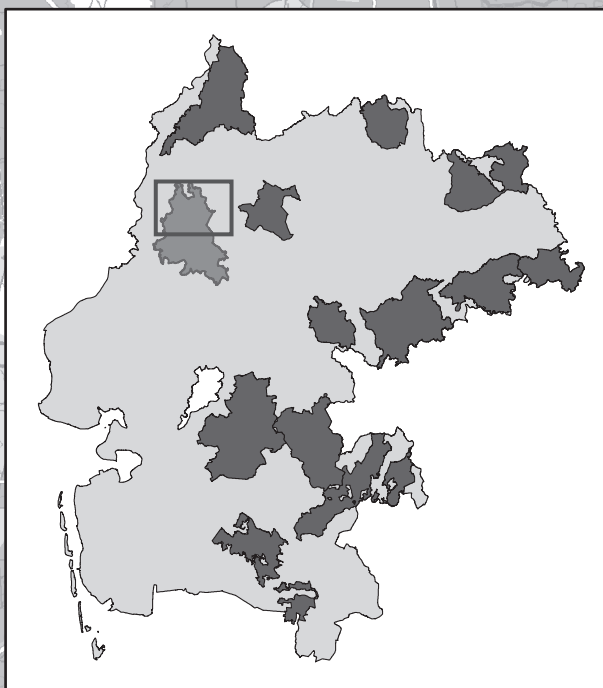
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz



Maßstab: 1:100.000
Hannover, 20.12.2023



Anlage zu Nr. 1 der Bek. d. MU v. 11.10.2011

- 65 - 22270

in der Fassung vom 20.12.2023

Übersichtskarte

Naturpark Lüneburger Heide

- Westlicher Ausschnitt

(Digitalisierungsgrundlage DTK 50,

Darstellung DTK 100)



Naturpark

Maßstab: 1:100.000

Hannover, 20.12.2023



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Naturpark
Lüneburger
Heide



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „Neues Land Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 6. 12. 2023**
— 11741-N 33 —

Mit Schreiben vom 6. 12. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 9. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Neues Land Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe, der Erziehung und der Berufsbildung sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Neues Land Stiftung
Steintorfeldstraße 11
30161 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1132

Anerkennung der „Heinz und Ingeburg Wille Stiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 12. 2023**
— 11741-H 86 —

Mit Schreiben vom 12. 12. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 10. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Heinz und Ingeburg Wille Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung der biotechnologischen und gentherapeutischen Grundlagenforschung auf dem Gebiet der kardiovaskulären Medizin, mit dem Ziel, neue biotechnologische und gentherapeutische Behandlungskonzepte zu entwickeln und die Patientenversorgung zu verbessern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heinz und Ingeburg Wille Stiftung
Richard-Wagner-Straße 14
30177 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1132

Anerkennung der „Wegener MMXXIII Stiftung“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 12. 2023 — 11741-W 50 —**

Mit Schreiben vom 12. 12. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 9. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Wegener MMXXIII Stiftung“ mit Sitz in Hameln gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die ideelle sowie materielle Unterstützung und Förderung, der Erhalt und die Stärkung der Verbundenheit sowie die Stärkung, Förderung und Unterstützung der persönlichen Entwicklung der Familienmitglieder der Stifterfamilie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wegener MMXXIII Stiftung
Elfenhof 4
31787 Hameln.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1132

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung
Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für die Errichtung
der 380 kV-Leitung Ämter Büchen/Breitenfelde/
Schwarzenbek-Land — Lüneburg/Samtgemeinde
Gellersen/Samtgemeinde Ilmenau — Stadorf — Walle;
Abschnitt: Landesgrenze SH/Ni (östlich von Geesthacht)
 — Lüneburg — südlich Kolkhagen einschließlich
 eines neuen Umspannwerks (UW) im Bereich
 der Stadt Lüneburg/Samtgemeinde Gellersen/
 Samtgemeinde Ilmenau (Ostniedersachsenleitung,
 Abschnitt Nord — Teilabschnitt)
Hier: Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung
mit überschlägiger Prüfung der Umweltauswirkungen
und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 15 ROG
i. V. m. §§ 10 und 11 NROG

Bek. d. ArL Lüneburg v. 20. 12. 2023
 — ArL LG.20223-03/RVP-ONiL-N —

Die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) plant den Neubau einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Bereich der Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land in Schleswig-Holstein und dem Umspannwerk Walle in Niedersachsen (Ostniedersachsenleitung; Vorhaben 58 gemäß BBPlG). Für das Vorhaben bestehen gemäß BBPlG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf. Das Vorhaben ist kein Pilotprojekt für Teilerdverkabellung im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz und daher als Freileitung zu errichten. Für den Teilabschnitt zwischen der Landesgrenze Schleswig-Holstein/Niedersachsen und südlich Kolkhagen einschließlich des neuen Umspannwerks hat die TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 15. 12. 2023 die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Vorhaben 58 nach dem BBPlG berührt den Bereich zweier oberer Landesplanungsbehörden, des ArL Lüneburg und des ArL Braunschweig. Die Zuständigkeit des ArL Lüneburg für den Abschnitt Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land bis Stadorf wurde gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 NROG durch das ML als oberste Landesplanungsbehörde bestimmt.

Gegenstand der RVP gemäß § 15 ROG ist auch die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

Für die Teile des Vorhabens, die in Schleswig-Holstein liegen, führt das ArL Lüneburg wegen fehlender Zuständigkeit keine RVP durch. Diese Teile des Vorhabens sind jedoch in den Verfahrensunterlagen mit dargestellt, soweit dies für die vergleichende Betrachtung der räumlichen Trassenalternativen im Bereich der Elbe-Kreuzung erforderlich ist.

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben berührt die Gebiete folgender Städte, Samt/Einheitsgemeinden und Ämter:

- Landkreis Harburg: Samtgemeinden Elbmarsch und Salzhäusen, Stadt Winsen,
- Landkreis Lüneburg: Hansestadt Lüneburg, Samtgemeinden Amelinghausen, Bardowick, Gellersen und Ilmenau,
- Landkreis Uelzen: Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Gemeinde Bienenbüttel,
- Kreis Herzogtum Lauenburg: Ämter Hohe Elbgeest, Lüttau und Schwarzenbek-Land, Stadt Geesthacht.

Die Verfahrensunterlagen der TenneT TSO GmbH für die RVP setzen sich aus mehreren Einzelunterlagen zusammen und sind wie folgt gegliedert:

— **Unterlage A — Erläuterungsbericht:**

- Veranlassung des Vorhabens und Begründung des Bedarfs, rechtliche Grundlagen, methodisches Vorgehen,
- Überblick über den Untersuchungsraum,
- Beschreibung des Vorhabens (Technik, Wirkfaktoren),
- kumulative Pläne und Projekte,

- Raumwiderstandsanalyse und Ableitung von Korridoralternativen und UW-Suchräumen,
 - Ableitung von Trassenachsen (Freileitung),
 - Ableitung und Vorprüfung der Suchräume/Standortalternativen (Umspannwerk),
 - Untersuchungsergebnisse (Zusammenfassung der Raumverträglichkeitsstudie, des Berichts zur überschlägigen Prüfung der Umweltverträglichkeit, der Engstellensteckbriefe und der belangübergreifenden Konfliktanalyse und Gesamtbeurteilung).
 - **Unterlage B — Raumverträglichkeitsstudie:**
 - Einleitung/Arbeitsschritte und Methoden; Wirkfaktoren des Vorhabens,
 - Textliche Erfordernisse der Raumordnung,
 - sonstige Erfordernisse der Raumordnung und Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
 - Einschätzung zur grundsätzlichen Betroffenheit verschiedener Vorrang- und Vorbehaltsgebietstypen,
 - Beschreibung und Bewertung der Trassensegmente,
 - Beschreibung und Bewertung der UW-Standortalternativen.
 - **Unterlage C — Bericht zur überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen:**
 - Einleitung/Arbeitsschritte und Methoden,
 - Beschreibung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren,
 - Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Boden und Fläche; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern),
 - umweltrelevante Vorbelastungen im Untersuchungsraum, Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Vorhabens,
 - Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter,
 - Umweltauswirkungen kumulierender Vorhaben,
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie Kompensationsmaßnahmen,
 - schutzgutübergreifende Bewertung der Trassenalternativen der Freileitung sowie der UW-Standortalternativen inklusive notwendiger Leitungsanpassungen,
 - Natura 2000-Untersuchung; Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit für sechs FFH-Gebiete in Schleswig-Holstein und Niedersachsen,
 - artenschutzrechtliche Ersteinschätzung; Wirkfaktoren des Vorhabens, Relevanzprüfung, Konfliktanalyse und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.
 - **Unterlage D — Gesamtbeurteilung:**
 - methodisches Vorgehen,
 - Alternativenvergleich und Herleitung einer Vorzugsstrasse pro Trassenabschnitt,
 - Bewertung der Trassenabschnitte ohne Alternativen,
 - Bewertung der UW-Standortalternativen.
- Den Unterlagen A bis D der Verfahrensunterlagen sind folgende Anhänge beigelegt:
- Übersichtskarten zur Vorzugsstrasse und zu den UW-Standortalternativen; Fachkarten zu den Erfordernissen der Raumordnung (Siedlungs- und Versorgungsstruktur; Freiraumstruktur und Freiraumnutzung; Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft; Erholung und Tourismus; Technische Infrastruktur; Wasserwirtschaft, RROP-Entwurf Landkreis Lüneburg), Fachkarten zu den Umwelt-

Schutzgütern (Menschen: Wohnen und Erholung; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Schutzgebiete, Nutzung, Fauna; Boden; Wasser; Landschaft; kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) und zu den betrachteten Natura 2000-Gebieten (Übersichtskarte und Detailkarten),

- Beschreibung des Wohnumfeldschutzes (Engstellensteckbriefe); tabellarische Übersicht der charakteristischen Tierarten der Lebensraumtypen gemäß den Vollzugshinweisen des NLKWN zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biototypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen; Gesamtartenliste der in Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein vorkommenden Vogelarten.

Die Verfahrensunterlagen können **ab dem 16. 1. 2024** auf der Internetseite www.arl-lg.niedersachsen.de/rvp-onil-nord eingesehen werden.

Ergänzend zur Internetveröffentlichung liegen die Verfahrensunterlagen in der Zeit **vom 16. 1. 2024 bis einschließlich 15. 2. 2024** auch in Papierform zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Die Auslegung erfolgt im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg (Behördenzentrum auf der Hude), Raum 3.111 (im 3. OG), während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags	
in der Zeit von	14.00 bis 16.00 Uhr

(Ansprechpartner: Herr Kätker).

Darüber hinaus ist eine Einsicht nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb der Dienststunden möglich (Tel. 04131 151309).

Bis zum 15. 2. 2024 können zu dem Vorhaben Stellungnahmen abgegeben werden:

- elektronisch an die E-Mail-Adresse rvp-onil-nord@arl-lg.niedersachsen.de oder
- schriftlich an das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Dezernat 2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinbart, wenn diese dem ArL Lüneburg in elektronischer Form zugestellt werden. Daher sollen Stellungnahmen nach Möglichkeit in elektronischer Form (also per E-Mail) abgegeben werden.

Im Falle der Abgabe der Stellungnahme per E-Mail erhält die/der Stellungnehmende eine automatische Eingangsbestätigung des Mailprogramms.

Mit Ablauf der o. g. Äußerungsfrist sind für diese Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für Zwecke des Verfahrens zur RVP einschließlich der Prüfung und Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und verarbeitet.

Das ArL Lüneburg kann der TenneT TSO GmbH und den von ihr beauftragten Dienstleistern die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der DSGVO und § 5 NDSG bleiben unberührt.

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für die RVP gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt (https://www.arl-lg.niedersachsen.de/download/201332/Informationen_zum_Datenschutz_RVP_ONIL-Nord.pdf).

Eine zusammenfassende Darstellung der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung. Eine individuelle Beantwortung der Stellungnahmen und Äußerungen ist nicht vorgesehen.

Die RVP schließt mit einer Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standort- und Trassenalternativen geführt hat. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im RVP beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Nach Abschluss der RVP wird eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Die Landesplanerische Feststellung wird zudem über den Zeitraum ihrer Geltungsdauer (fünf Jahre mit Option auf Verlängerung) im Internet öffentlich bereitgestellt. Ort und Zeit der Auslegung und die Bereitstellung im Internet werden öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1133

Landeswahlleiterin**Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 11. 12. 2023
— LWL 11412/3.9 —

Frau Rashmi Grashorn (GRÜNE), die als Ersatzperson über den Landeswahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Niedersächsischen Landtag nachgerückt war, hat auf ihren Sitz im Niedersächsischen Landtag verzichtet.

Aufgrund des § 38 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. 6. 2022 (Nds. GVBl. S. 429), habe ich festgestellt, dass der frei gewordene Sitz im Niedersächsischen Landtag auf Herrn Nicolas Breer (Nummer 28 des Landeswahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) übergegangen ist.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1135

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung;
Planfeststellungsverfahren für einen Hochwasserschutz
im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze
Mecklenburg-Vorpommern

Bek. d. NLWKN v. 6. 12. 2023
— 6 L-62211-464-001 —

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich 6, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, hat auf Antrag der Gemeinde Amt Neuhaus vom 29. 9. 2022 den Plan für einen Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern durch Beschluss vom 6. 12. 2023 gemäß § 12 NDG i. V. m. den §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Bei den Hochwasserereignissen in der Elbe im August 2002, Januar 2003, April 2006, Januar 2011 und zuletzt im Juni 2013 zeigte sich, dass mit steigenden Wasserständen der hochliegende Geländeabschnitt zwischen der Wehranlage Wehningen und dem Hochwasserdeich an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern in Rüterberg durch Hochwasser gefährdet ist. Dass dieser Geländeabschnitt von jeher eine Hochwasserschutzfunktion hatte, kann aus alten Flurkarten entnommen werden. Das vorhandene Hochufer im Bereich zwischen Wehningen und der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet aufgrund der Fehlhöhen von bis zu ca. 1,50 m keinen ausreichenden Hochwasserschutz mehr. Durch die von der Gemeinde Amt Neuhaus beantragte und nun mit vorgenanntem Beschluss planfestgestellte Maßnahme sollen diese Fehlhöhen ausgeglichen werden. Durch die Verlängerung des bereits vorhandenen gewidmeten Elbedeiches und dem damit verbundenen Deichneubau in dem v. g. Bereich auf die vorgeschriebene Ausbauhöhe entsteht ein technisches Bauwerk, das den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht. Durch die Maßnahme wird verhindert, dass bei einem entsprechenden Hochwasserereignis Wasser zur B 195 gelangt und bis ins Hinterland fließen kann. Der planfestgestellte Deichneubau umfasst eine Länge von ca. 525 m (Deich-km 0 + 000 bis 0 + 525). Der geplante Deichverteidigungsweg wird in Betonbauweise mit einer Breite von 3,50 m hergestellt, damit auch das Befahren mit Schwerlastverkehr möglich ist und somit eine schnelle und wirkungsvolle Deichverteidigung ermöglicht wird. Darüber hinaus besteht für Fahrzeuge im Katastrophenfall die Möglichkeit am Ende des Deiches auf einem befestigten Platz zu wenden.

Zum Ausgleich der durch die Maßnahme verursachten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind neben Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden überwiegend innerhalb der genehmigten Kompensationsflächenpools Haveckenburg und Zeetzer Rens sowie einer externen Maßnahmenfläche in den Stixer Bergen durch die NLF umgesetzt, die gleichzeitig Flächeneigentümerin ist. Des Weiteren finden Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf Flächen und im Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus statt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 6. 12. 2023 in Nummer I.2 aufgeführten Planunterlagen und in Nummer I.3 enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Papiaerausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit **vom 9. 1. bis einschließlich 22. 1. 2024** bei der Gemeinde Amt Neuhaus,
 OT Neuhaus,
 Am Markt 4,
 Zimmer 10 (Ansprechpartnerin: Frau Sarina Haacks),
 19273 Amt Neuhaus/Elbe
 während der Dienststunden
 dienstags bis freitags
 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
 dienstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr
 zur Einsichtnahme aus.

Es wird um eine vorherige Terminabstimmung gebeten. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per Telefon bei Frau Sarina Haacks unter Tel. 038841 607-27 und elektronisch per Mail an sarina.haacks@amt-neuhaus.de erfolgen. Alternativ ist die Terminabstimmung ebenfalls unter der zentralen Tel. 038841 607-0 und per Mail an rathaus@amt-neuhaus.de unter Bezugnahme auf dieses Planfeststellungsverfahren möglich. Termine können auch für Zeiten außerhalb der o. g. Öffnungszeiten vereinbart werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Antrag, der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen können im o. g. Auslegungszeitraum zusätzlich im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen“) eingesehen werden. Außerdem wird diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss zeitgleich auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft > Zulassungsverfahren > Hochwasserschutz > Hochwasserschutz Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern“ veröffentlicht. Von dort sind auch die festgestellten Planunterlagen über einen Link zum o. g. UVP-Portal einsehbar. Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter www.amt-neuhaus.de veröffentlicht.

Maßgeblich ist gemäß § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 6. 12. 2023 — Az.: 6 L-62211-464-001 — für den Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern wird auf Antrag der Gemeinde Amt Neuhaus (Vorhabenträgerin) vom 29. 9. 2022 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 67 ff WHG und §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen¹⁾

I.3 Nebenbestimmungen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, zum Naturschutz und zur Landespflge, zum Baurecht sowie zu sonstigen Belangen ergangen. Darüber hinaus wurden zudem Hinweise aufgenommen.²⁾

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen der Gemeinde Amt Neuhaus berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung¹⁾

II. Begründung¹⁾

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.²⁾

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung¹⁾

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg erhoben werden.

VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen¹⁾

VII Tabellenverzeichnis¹⁾

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Gifhorn** sucht für den Fachbereich Rechnungsprüfung Ihre Unterstützung als

Bauingenieur/-in (Hoch- und/oder Tiefbau) als Prüfer/-in (w/m/d) im technischen Prüfungsbereich

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit nach EntgeltGr. 12 TVöD.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren von bautechnischen Vergaben nach den maßgebenden Vergaberegelungen,
- Prüfung von Verwendungsnachweisen von Bundes- und Landeszuwendungen aus dem technischen Bereich,
- Mitwirkung bei der Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Gifhorn,
- Beratungsleistungen und Erstellung fachtechnischer Stellungnahmen,
- örtliche Prüfung von Baumaßnahmen,
- Sonderprüfungen und weitere Prüfungen im Einzelfall.

Ihre Qualifikation:

- abgeschlossenes Fach-/Hochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Architektur oder eine vergleichbare Qualifikation und
- langjährige praktische Erfahrungen in dem oben beschriebenen Aufgabengebiet.

Die vollständige Stellenausschreibung, die Bewerbungsfrist sowie die Ansprechpartner/in finden Sie unter www.gifhorn.de/der-landkreis/stellenangebote.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1137

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen zum nächstmöglichen Termin als Prüferinnen oder Prüfer (w/m/d) mehrere

Diplom-Verwaltungs(betriebs)wirte, Diplom-Finanzwirte oder Diplom-Rechtspfleger (w/m/d), Bachelorabsolventen (w/m/d)

aus den Bereichen
Recht, Betriebswirtschaft, Wirtschaftswissenschaften oder
Wirtschafts-/Verwaltungsinformatik.

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind nach BesGr. A12 NBesG/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Dienstort ist Hildesheim.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter <https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere/stellenausschreibungen/>.

Die Bewerbungsfrist **endet am 21. 1. 2024**.

Fragen? Sprechen Sie mich gerne an: Michaela Goldhorn, Personalreferat, Tel. 05121 938-774.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1137

Das **Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** und sein Geschäftsbereich sind für eine Vielzahl unterschiedlichster Themen zuständig, die die Menschen in Niedersachsen täglich bewegen. Zu den Fachaufgaben des Ministeriums gehören neben der Ernährung und Landwirtschaft auch der Tiererschutz, die Tiergesundheit, der Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit sowie die Landesplanung, Raumordnung, die Forst- und Jagdwirtschaft.

Zur Verstärkung unseres Teams im Referat 402 „Personal, Organisation, Innere Dienste“ suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt Sie als

Referentin/Referenten (w/m/d).

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist unbefristet zu besetzen. Der Dienstort ist Hannover. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von Ihrer Qualifikation bis in die EntgeltGr. 15 TV-L. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 15 NBesG bewertet. Eine Planstelle steht nur für Personen zur Verfügung, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden.

Weitere Informationen zum ML und zu der ausgeschriebenen Stelle finden Sie im Karriereportal Niedersachsen unter <https://jobs.nds.de/ML>.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1137

In der **Niedersächsischen Staatskanzlei** ist im Referat 205 (Medien, Film) der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Bearbeiterin/eines Bearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Besetzbar ab: nächstmöglich Bewerbungsschluss: 12. 1. 2024
Meldeaktenzeichen: 202-03041/2 Stellenumfang: 0,5
BesGr./EntgeltGr.: A 13/EG 12 Befristung: unbefristet

Beschreibung der Tätigkeit:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Beantworten von Petitionen, Zuschriften und anderen Eingaben zum Thema Rundfunkbeitrag,
- Begleitung der von Niedersachsen geleiteten AG Rundfunkbeitrag sowie
- Bearbeiten von Themen, die das Deutschlandradio und die Deutsche Welle betreffen.

Allgemeines Anforderungsprofil:

Gesucht wird eine kommunikative und teamorientierte Persönlichkeit. Organisationsfähigkeit und Belastbarkeit sind ebenso unverzichtbar wie die Bereitschaft, selbständig und eigenverantwortlich zu handeln.

Das Aufgabengebiet erfordert:

- ein sicheres Auftreten gegenüber Petentinnen und Petenten, Bediensteten des Niedersächsischen Landtages sowie Mitarbeitenden von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bzw. dem Beitragsservice,
- die Bereitschaft und die Fähigkeit, orientiert am jeweiligen Sachverhalt und an der Gesprächspartnerin bzw. dem Gesprächspartner schriftlich wie mündlich angemessen zu kommunizieren und
- Flexibilität im Vertretungsfall.

Wünschenswert ist die Beteiligung an der Ausbildung von Nachwuchskräften für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Ihre Qualifikation:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist:

- die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“, erworben durch:
 - einen Bachelor-Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirt/-in“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt/-in“,
 - einen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück,
 - einen Abschluss der Bachelor-Studiengänge „Allgemeine Verwaltung“ oder „Verwaltungsbetriebswirtschaft“ an der kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen oder

— einen mit den zuvor genannten Qualifikationen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung oder

- die erfolgreiche Teilnahme am Verwaltungslehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation.

Bewerberinnen und Bewerber im Beamtenverhältnis müssen daneben die beamtenrechtliche Probezeit erfolgreich beendet haben. Ebenso wird eine mehrjährige Berufserfahrung auf Bachelorniveau erwartet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines Vollbeschäftigten zu besetzen.

Was bieten wir?

- Einen abwechslungsreichen und vielseitigen Arbeitsplatz,
- familienfreundliche und gesundheitsförderliche Maßnahmen,
- eine offene und freundliche Arbeitsatmosphäre,
- individuelle Fortbildungsmöglichkeiten,
- die Möglichkeit, nach einer erfolgreichen Einarbeitung anteilig aus dem Homeoffice zu arbeiten (nach Vereinbarung).

Die Niedersächsische Staatskanzlei strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen im Sinne des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Männern besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Zur Wahrung Ihrer Interessen teilen Sie bitte bereits in der Bewerbung mit, ob eine Schwerbehinderung/Gleichstellung vorliegt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Die Niedersächsische Staatskanzlei fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie als familienbewusster Arbeitgeber zertifizieren lassen.

Diese Ausschreibung finden Sie auch unter www.karriere.niedersachsen.de.

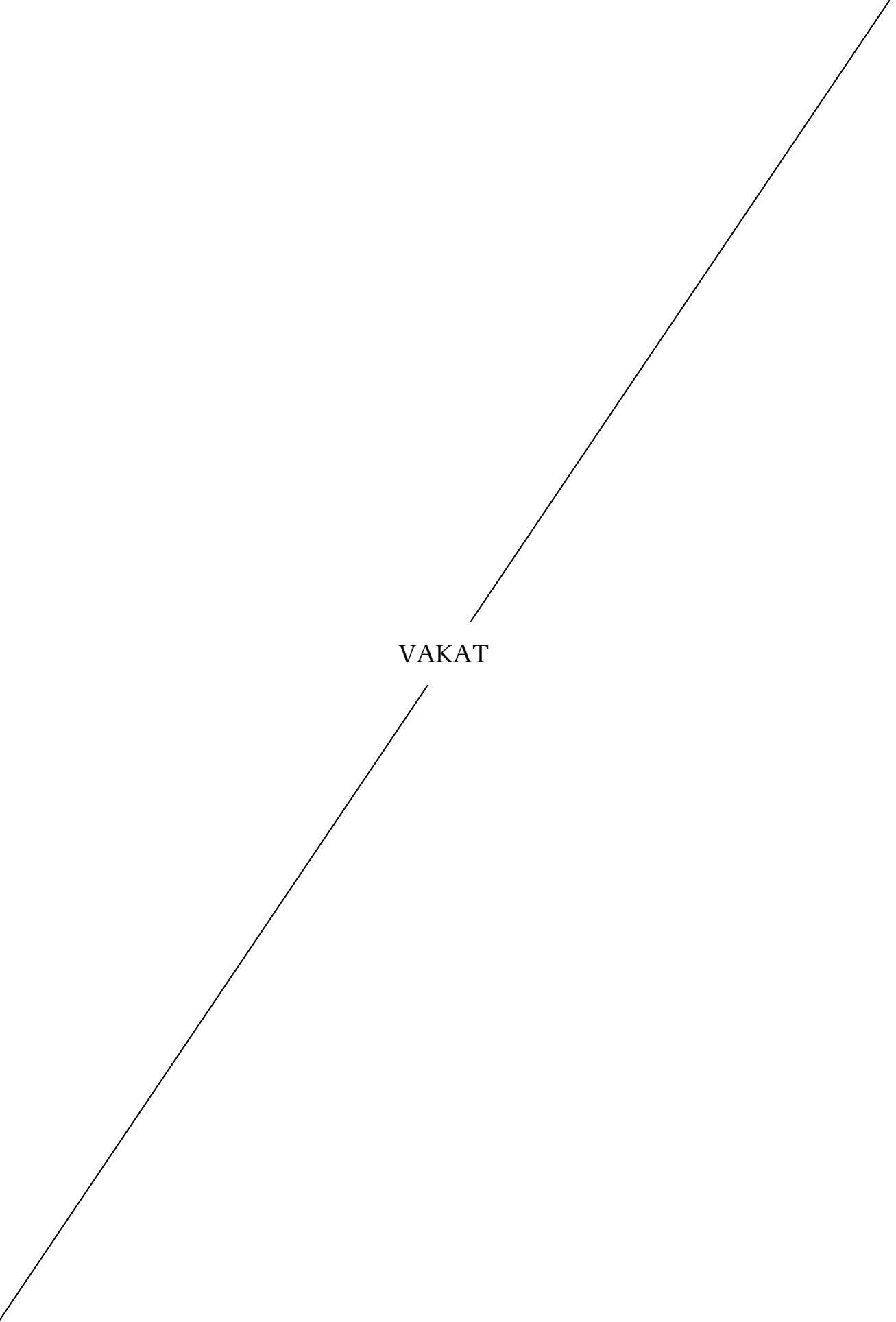
Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen bis zum **12. 1. 2024** ausschließlich über das Karriereportal des Landes Niedersachsen (s. o., Stellen-Nr. 99352) ein. Ihre Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst werden gebeten, das schriftliche Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte den im Karriereportal eingereichten Unterlagen beizufügen.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren erhalten Sie unter <http://www.stk.niedersachsen.de/download/137712>.

Telefonische Auskünfte zu inhaltlichen Fragen erteilt Herr Rohrbach, Tel. 0511 120-6926, und zum Auswahlverfahren Frau Długaiczkyk, Tel. 0511 120-6871.

— Nds. MBl. Nr. 48/2023 S. 1138



VAKAT

